

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Melanie Prell
Justiziarin
Spielbetrieb und Recht

T +49 231 911 91 - 49
F +49 231 911 91 - 90
E melanie.prell@dhb.de

Deutscher Handballbund e.V. • Strobelallee 56 • 44139 Dortmund

Dortmund, 05.10.2021

An die
Mitglieder des DHB-Bundestags,
Geschäftsstellen der Mitglieder,
DHB-Sportgerichte.

- Per E-Mail -

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 50 DHB-Satzung

A. Bundestags-Beschluss zur Änderung der DHB-Satzung

B. Bundestags-Beschluss zum Leitantrag des Präsidiums

C. Bundestags-Beschluss zum Strategiepapier 2021-2025 zur Entwicklung des Frauenhandballs

D. Bundestags-Beschluss zur Änderung der DHB-Ordnungen

E. Wahlen durch den Bundestag

Der 33. Ordentliche DHB-Bundestat hat in seiner Sitzung am 03.10.2021 in Düsseldorf nach Feststellung der Beschlussfähigkeit folgende Anträge mit den satzungsgemäß notwendigen Mehrheiten beschlossen, die hiermit gemäß § 50 DHB-Satzung veröffentlicht werden. Die Satzungsänderungen treten mit dieser aml. Bekanntmachung bedingt und mit der Eintragung im Vereinsregister endgültig in Kraft. Die Beschlüsse zu den DHB-Ordnungen und die Punkte C und D treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen (~~Text rot durchgestrichen~~ = Textstreichung; Text blau unterstrichen = Texteingfügung):

A. Änderung der DHB-Satzung

Die Änderungen der DHB-Satzung sind in der **Anlage 1** beigegefügt, welche Bestandteil dieser aml. Bekanntmachung ist. (Änderungen sind im Änderungsmodus kenntlich gemacht.)

Red. Hinweis: Die Satzung wird vor Eintragung ins Vereinsregister in gendergerechter Sprache verfasst.



B. Leitantrag des Präsidiums

„Jahrzehnt des Handballs“: Der deutsche Handball in den 2020er-Jahren

In den kommenden Jahren hat der Deutsche Handballbund die Chance, sich mit zahlreichen internationalen Großveranstaltungen – im Detail der U21-WM 2023, der Men's EHF EURO 2024, der Frauen-WM 2025 gemeinsam mit den Niederlanden sowie der Männer-Weltmeisterschaft 2027 – als hervorragender Gastgeber zu beweisen sowie sportlich und wirtschaftlich erfolgreich zu arbeiten. Über allem steht die Aussicht, für den Handball in Deutschland und darüber hinaus zu werben und unsere Sportart gesellschaftlich und strukturell weiter zu etablieren. Daraus ergeben sich mehrere Aktionsstränge:

1. Der Deutsche Handballbund will das laufende Jahrzehnt nutzen, um insbesondere die Frauen im deutschen Handball zu fördern. Dies betrifft sowohl den Leistungssport (weibliche Nationalmannschaften, Trainerinnen, Schiedsrichterinnen etc.), als auch die Mitgliederentwicklung – und hier ganz besonders Mitwirkung von Frauen in den politischen und fachlichen Gremien des DHB und seiner Mitgliedsverbände.
2. Die Mitgliederentwicklung, insbesondere das aktive Gewinnen von Kindern für den Handballsport und die Bindung der Spieler*innen und Engagierten, ist auch im laufenden Jahrzehnt ein Schwerpunkt in der Arbeit des Deutschen Handballbundes und seiner Mitgliedsverbände.
3. Der Deutsche Handballbund arbeitet in den kommenden Jahren weiter aktiv daran, Handball zu einer Ganzjahressportart zu entwickeln. Auch aus der Erfahrung der COVID19-Pandemie bedeutet dies, in den Sommermonaten neben dem Beachhandball auch bewusst und aktiv den Outdoorhandball sowie weitere alternative Spielformen zu fördern und zu entwickeln.
4. Der Deutsche Handballbund ist weiterhin bereit, für den gesamten Handball Verantwortung zu übernehmen. Daher setzt der DHB sein Engagement in den internationalen Gremien von EHF und IHF an entscheidenden Positionen im Interesse unserer Sportart und auch des deutschen Handballs fort.

Die Mitglieder des Deutschen Handballbundes sind sich darüber im Klaren, dass die angestrebten Aktivitäten nur durch gemeinsames Wirken zum Erfolg führen. Dies bedeutet bei aller Akzeptanz einzelner Interessen, diese ggf. einer Gesamtentwicklung unterzuordnen.

Unser Leitmotiv dabei ist:

Wir alle zusammen sind der DHB. Gemeinsam machen wir stark.

Unsere Spieler. Unsere Teams. Unseren Verband. Unseren Handball.

C. Bundestags-Beschluss Strategiepapier 2021-2025 zur Entwicklung des Frauenhandballs

Das Strategiepapier Frauenhandball ist in der **Anlage 2** beigefügt.

D. Bundestags-Beschluss zur Änderung der DHB-Ordnungen

D1. Spielordnung

1) Der § 37 Abs. 5 Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

§ 37 Altersklassen

(5) Zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung können die Landesverbände ihren Spielbetrieb nach den Vorgaben des DHB (Richtlinien) durchführen. [Diese Richtlinien sind Teil der Spielordnung.](#)

2) Der § 38 Abs. 3 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

(3) Die Dritte Liga besteht bei den Männern aus 64 und bei den Frauen aus 48 Mannschaften. ~~Der Spielmodus~~ ~~(Die~~ Auf- und Abstiegsregelung zwischen Dritter Liga und der darunter liegenden Liga ~~/Anzahl der Staffeln)~~ werden vom Bundesrat festgelegt.

~~Notwendige Änderungen im Laufe der Saison (bspw. Änderung des Spielmodus nach einer Saisonunterbrechung) legt der Vorstand in Abstimmung mit der Spielkommission 3. Liga fest.~~

~~Die einheitliche Verwaltung der Dritten Liga obliegt dem DHB. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt. In diesen können auch Regelungen über Art und Höhe der Sicherheit getroffen werden, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine und des DHB zu erbringen ist.~~

3) Der § 38 Abs. 5 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

(5) Im Jugendbereich wird in folgenden Spielklassen gespielt:

- a) ~~Deutsche~~ Jugend-Bundesliga

4) Der § 38 Abs. 6 Spielordnung (SpO) wird gestrichen.

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

~~(6) Die Organisation und Verwaltung der Deutschen Jugend-Bundesliga obliegt der DHB Jugendkommission. Einzelheiten einschließlich der Vorgaben und Bedingungen für Trainerqualifikation und Einsatz werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.~~

Red. Hinweis: Die übrigen Nummerierungen werden angepasst.

5) Der § 38 Abs. 7 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

38 Einteilung, Zuständigkeiten

(7) Sofern in den Jugendaltersklassen der A- und der B-Jugend keine ~~Deutsche~~ Jugend-Bundesliga existiert, erhalten die Landesverbände jeweils mindestens einen bzw. einen gemeinsamen Teilnahmeplatz an der Deutschen Jugendmeisterschaft. Die Einzelheiten sind vom Bundesrat zu beschließen.

6) Der § 38 Abs. 8 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

38 Einteilung, Zuständigkeiten

(8) Die Ligaverbände regeln alle ihnen durch die Satzung, die Grundlagenverträge und sonstige Vereinbarungen mit dem DHB übertragenen Aufgaben; der DHB regelt alle die Dritte Liga und die Jugend-Bundesliga betreffenden Fragen; die Landesverbände regeln sämtliche Angelegenheiten, welche die darunter befindlichen Spielklassen betreffen.

7) Der §44 Abs. 2 Buchst. c) und Abs. 3 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele

(2) Entscheidungsspiele zwischen drei und mehr Mannschaften werden an neutralen Orten in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt. Die Wertung erfolgt:

c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet an neutralem Ort unter Beachtung von Regel 2:2 (~~Halle~~ bzw. ~~4:9~~ (~~Feld~~)) und der Bestimmungen nach Abs. 3 ein Entscheidungsspiel statt.

(3) Ist nach Anwendung der Regel 2:2 (~~Halle~~ bzw. ~~4:9~~ (~~Feld~~)) eine Entscheidung (auch nach Verlängerung) nicht gefallen, wird, wenn die Ausschreibung oder die vor Beginn der Meisterschaftssaison herausgegebenen Richtlinien für diesen Fall keine Neuansetzung des Spiels vorgesehen haben, der Sieger durch 7-m- ~~bzw. 14 m- Werfen~~ entsprechend dem Kommentar der Regel 2:2 – Entscheidung durch 7-m – Werfen – ermittelt.

8) Der § 45 Abs. 5 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 45 Pokalmeisterschaften

(5) Die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer beginnt im Pokaljahr 2018/19 mit 22 von den Landesverbänden gemeldeten amtierenden Landes- Pokalsiegern, die in dem Kalenderjahr ermittelt wurden, in dem das Pokaljahr beginnt, und die im Meisterschaftsspielbetrieb maximal einer Oberliga (vierthöchsten Spielklasse) angehören dürfen. Ist der Landespokalsieger gleichzeitig Aufsteiger in die 3. Liga, so kann der zweite Endspielteilnehmer im Landesverbandpokal gemeldet werden. Diese spielen in geografisch zugeordneten Qualifikationsspielen die 16 Mannschaften für die erste Hauptrunde aus. ~~Der Modus, die einzelnen Paarungen dieser Qualifikationsspiele, sowie die Durchführung der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft obliegen der Spielkommission Dritte Liga (§ 43 DHB-Satzung).~~ An der ersten Hauptrunde nehmen 16 Mannschaften teil, ~~die den Gewinner der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft nach dem jeweils gültigen Modus ausspielen.~~ Weiteres wird in den Durchführungsbestimmungen ~~Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft~~ geregelt.

9) Der § 50 Abs. 1 Buchst. c) Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 50 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung

- (1) Für eine Mannschaft ist ein Spiel in folgenden Fällen mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren als verloren zu werten:
c) wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft nicht mit wenigstens ~~acht Feld- oder~~ fünf Hallenspieler*innen in Spielkleidung zur Stelle ist;

10) Der § 59 Abs. 2, 3 und 4 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert bzw. gestrichen:

§ 59 Zuständigkeiten

- (2) ~~Die Spielkommission der Dritten Liga ist zuständig für die Spiele um die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft. Der DHB ist für die übrigen Wettbewerbe nach § 57 zuständig.~~

~~(3) Die Jugendkommission ist zuständig für die Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften und für die sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich. Die Jugendkommission beruft einen Spielausschuss und die Spielleitenden Stellen.~~

~~(4) Der Schiedsrichterwart regelt den Einsatz der Schiedsrichter*innen.~~

11) Der § 60 Spielordnung (SpO) wird gestrichen:

§ 60 Organisation der Spiele

~~(1) Der Bundesrat des DHB entscheidet über die Wettkampfsysteme auf Bundesebene mit Ausnahme der Bundesligen im Erwachsenenbereich. Dem zuständigen Ligaverband obliegt die Organisation und Vorbereitung der Wettbewerbe der Bundesligen und der Pokalmeisterschaftsspiele auf Bundesebene mit Ausnahme der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer. Die Abwicklung der Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften und der sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich obliegt der Jugendkommission.~~

~~(2) Die Spiele um die Meisterschaften und die sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich werden von den zuständigen Spielleitenden Stellen angesetzt.~~

12) Der § 77 Spielordnung (SpO) wird geändert:

§ 77 Ausbleiben von Schiedsrichter*innen

- (4) Der DHB und ~~die Jugendkommission des DHB~~ können in den Fällen nach Abs. 1 bis 3 für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

13) Der § 86 Abs. 1 und 4 Spielordnung (SpO) wird geändert:

§ 86 Abs. 1 und 4 Dopingverbot

- (1) Doping ist im Bereich des DHB und seiner Verbände sowie der angeschlossenen Vereine und Spielgemeinschaften verboten. ~~Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 des Anti-Doping-Reglements (ADR) festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.~~

(4) Spieler*innen oder Dritte (z. B. Mannschafts-verantwortliche, Mannschaftsoffizielle, Schiedsrichter*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Arzt/ Ärztinnen, Masseur*innen oder sonstige Vereins-, Spielgemeinschafts- und Verbandsmitglieder und -vertreter*innen), die Doping- Substanzen anwenden, jemanden zu deren Anwendung veranlassen, solche anbieten oder bei sonstigen Verstößen gegen die [Ant-Doping-Ordnung Artikel 2.1. bis 2.10 ADR](#) mitwirken, werden bestraft.

D2. Rechtsordnung

14) Der § 37 Abs. 1 Rechtsordnung (RO) wird wie folgt geändert:

§ 37 Form der Entscheidungen, Anträge und Rechtsbehelfe

(1) Die Übermittlung ~~durch Telefax oder~~ als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

15) Der § 37 Abs. 4 Rechtsordnung (RO) wird gestrichen:

§ 37 Form der Entscheidungen, Anträge und Rechtsbehelfe

~~(4) Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Auslagenvorschüssen wird auch durch die Übergabe eines Schecks erfüllt. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Scheck nicht gedeckt ist, ist eine ergangene Entscheidung der Rechtsinstanz unwirksam. Die Unwirksamkeit der Entscheidung hat der Vorsitzende durch Beschluss festzustellen. Gegen diesen Beschluss gibt es innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Ausfertigung des Beschlusses die Beschwerde an die betreffende Rechtsinstanz. § 47 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Die entstandenen Auslagen hat der Rechtsbehelfsführer zu tragen.~~

D3. Werbeordnung

16) Der § 6 Abs. 3 Werbeordnung (WO) wird gestrichen:

§ 6 Werbung auf Spielausrüstungsgegenständen

~~(3) Verträge über Werbung auf Spielberichtsbogen darf ausschließlich der DHB abschließen.~~

17) Der § 10 b) Werbeordnung (WO) wird wie folgt geändert:

§ 10 Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Werberichtlinien werden geahndet durch:

- Bescheid der Spielleitenden Stelle bei Verstößen von Vereinen
- Bescheid des Schiedsrichterwartes [bzw. der Schiedsrichterkommission](#) bei Verstößen von Schiedsrichtern.

D4. Ehrungsordnung

18) Der § 11 Ehrungsordnung (EO) wird wie folgt geändert:

§ 11 Ehrenplakette

Mit der Ehrenplakette in Bronze, Silber bzw. Gold werden Handballabteilungen und – vereine geehrt, die ihr 50-, 75- bzw. 100-jähriges **Handball**-Bestehen nachweisen. Sie wird auf Antrag des zuständigen Landesverbandes und durch Beschluss des Präsidiums verliehen.

D5. Ligaordnung

Der Bundestag beschließt die Löschung des Status 3. Liga und beschließt die in der **Anlage 3** beigefügte Ligaordnung für den Spielbetrieb des DHB, welche Bestandteil dieser amtl. Bekanntmachung ist.

D6. Trainerordnung

Der Bundesrat beschließt die in der **Anlage 4** beigefügte neue Trainerordnung, welche Bestandteil dieser amtl. Bekanntmachung ist.

E. Wahlen durch den Bundestag

Der 33. Ordentliche Bundestag hat am 03.10.2021 in Düsseldorf folgende Personen gewählt:

- 1) als Mitglieder des DHB-Präsidiums** (§ 22 Abs. 2 a) Satzung)
 - Andreas Michelmann, Präsident,
 - Dr. Verena Svensson, Vizepräsidentin (Vorschlag der Mitglieder des Bundestags),
 - Monika Wöhler, Vizepräsidentin (Vorschlag der Landesverbände),
 - Hans Artschwager, Vizepräsident (Vorschlag der Landesverbände),
 - Gunter Eckart, Vizepräsident (Vorschlag der Landesverbände),
 - Stefan Hüdepohl, Vizepräsident (Vorschlag der Landesverbände),
 - Carsten Korte, Vizepräsident (Vorschlag der Landesverbände),
 - Georg Clarke, Vizepräsident (Vorschlag des Bundesjugendtags),
 - Jörg Föste, Vizepräsident (Vorschlag der Ligaverbände).

Der Präsident des Ligaverbandes Männer und der Vorsitzende des Ligaverbandes Frauen sind automatisch Teil des Präsidiums (§ 34 Abs. 1 f)-g) Satzung):

- Andreas Thiel, Vizepräsident (Vorsitzender des Ligaverbandes Frauen),
- Uwe Schwenker, Vizepräsident (Präsident des Ligaverbandes Männer),

- 2)** als **Mitglied des DHB-Bundesgerichts** (§ 22 Abs. 2 b) Satzung)
Dr. Hans-Jörg Korte, Vorsitzender,
Ina Krtschil, Beisitzerin HBL,
Dr. Jürgen Punke, Beisitzer HBL,
Eckart Bracksiek, Beisitzer HBF,
Klaus Hettesheimer, Beisitzer HBF,
Christian Forcher, Beisitzer Landesverbände,
Manfred Köllermeyer, Beisitzer Landesverbände,
Jochen Ohliger, Beisitzer Landesverbände,
Harald Schieb, Beisitzer Landesverbände,
Björn Sendke, Beisitzer Landesverbände,
- 3)** als **Mitglied des DHB-Bundessportgerichts 1. Kammer** (§ 22 Abs. 2 b) Satzung)
Dr. Markus Sikora, Vorsitzender,
Veronika Klein, Beisitzerin Landesverbände,
Horst Flum, Beisitzer Landesverbände,
Reiner Jahnke, Beisitzer Landesverbände,
Falko Pühler, Beisitzer Landesverbände,
Dieter Saße, Beisitzer Landesverbände,
Ulrich Schulte-Wissermann, Beisitzer Landesverbände,
- 4)** als **Mitglied des DHB-Bundessportgerichts 2. Kammer** (§ 22 Abs. 2 b) Satzung)
Prof. Dr. Martin Gutzeit, Vorsitzender,
Nikola Pietzsch, Beisitzerin HBF,
Christine Haaser, Beisitzerin HBF,
Dr. Hans-Joachim Wolf, Beisitzer HBF,
Wolfgang Gruber, Beisitzer HBL,
Stephan Pfeiffer, Beisitzer HBL,
Thomas Schlingmann, Beisitzer HBL,
- 5)** als **Vorsitzender der Anti-Doping-Kommission** (§ 22 Abs. 2 c) Satzung)
Berndt Dugall
- 6)** als **Revisoren** (§ 22 Abs. 2 d) Satzung)
Sonja Behn,
Jens Genge,
Reinhold Kölling,
- 7)** als **Compliance-Beauftragter** (§ 22 Abs. 2 e) Satzung)
Gerd Tschochohei.

Anlage:

A1 Satzung

A2 Strategiepapier Frauenhandball

A3 Ligaordnung

A4 Trainerordnung

SATZUNG DES DEUTSCHEN HANDBALLBUNDES E.V.

Stand: 03. Oktober 2021¹

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen.....	5
§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen.....	6
II. Mitgliedschaft.....	7
§ 6 Mitglieder	7
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 8 Ende der Mitgliedschaft.....	8
§ 9 Nachfolge.....	9
§ 10 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder.....	9
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
§ 11 Rechte.....	10
§ 12 Pflichten.....	10
IV. Besondere Rechte und Pflichten der Ligaverbände und ihrer Mitglieder	11
§ 13 Allgemeine Bestimmungen.....	11
§ 14 Besondere Rechte	11
§ 15 Besondere Pflichten	12
§ 16 Mitgliedschaft in den Ligaverbänden	13
IV. Verbandsorgane.....	13
§ 17 Organe, Kommissionen und Konferenz der Landesverbände und des Regionalverbandes West.....	13
VI. Bundestag	14
§ 18 Termin, Wahlperiode	14
§ 19 Einberufung	14
§ 20 Zusammensetzung	14
§ 21 Stimmrecht	15
§ 22 Aufgaben	16
§ 23 Tagesordnung.....	16
§ 24 Wahlen.....	17
§ 25 Anträge	17
§ 26 Beschlüsse und Protokolle	18
§ 27 Außerordentlicher Bundestag	18
§ 28 Beschlussfähigkeit.....	19
§ 29 Öffentlichkeit.....	19
§ 30 Kosten	19
VII. Bundesrat	19
§ 31 Zusammensetzung und Stimmrecht	19
§ 32 Aufgaben	20
§ 33 Beschlussfähigkeit und Antragsrecht	21

¹ Mit aml. Bekanntmachung v. 05.10.2021 bedingt in Kraft getreten. Tritt mit Eintragung im Vereinsregister endgültig in Kraft.

VIII. Präsidium	21
§ 34 Zusammensetzung	21
§ 35 Aufgaben	22
§ 36 Beschlussfähigkeit	24
VIII. a) Vorstand	24
§ 36a Vorstand	24
§ 36b Aufgaben	25
IX. Jugendgremien	25
§ 37 Bundesjugendtag und Jugendkommission	25
X. Kommissionen	26
§ 38 gestrichen	26
§ 39 Anti-Doping-Kommission	26
§ 40 Schiedsrichterkommission	26
§ 41 Gleichstellungskommission	27
§ 42 Spielkommission Dritte Liga und Jugendspielkommission	27
§ 43 Kommission der Landesverbände	27
XI. Revision	28
§ 44 Aufgabenstellung der Revisoren	28
XII. Rechtsinstanzen	28
§ 45 Bundesgericht	28
§ 46 Bundessportgericht	29
XIII. Schiedsgerichtsbarkeit	30
§ 47 Schiedsgericht	30
§ 48 Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)	30
XIV. Schlussbestimmungen	31
§ 49 Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung	31
§ 50 Amtliche Bekanntmachungen/Inkrafttreten von Beschlüssen	31
§ 51 Datenschutz und Ansprechpartner für Datenschutz	31
§ 51a Compliance-Beauftragter	33
§ 52 Auflösung	33

~~Soweit in dieser Satzung und in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien des DHB bei der Bezeichnung von Satzungs-, Verbands- und Vereinsämtern und -funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung anderer verstanden werden.~~

Präambel

Der Deutsche Handballbund e.V. (DHB) ist die Vereinigung und Vertretung aller in der Bundesrepublik Deutschland Handballsport betreibenden Verbände und Vereine. Er wurde am 1. Oktober 1949 als Dachorganisation des deutschen Handballsports gegründet, dessen nationale und internationale Entwicklung und Historie im Jahr 1917 in Berlin begonnen hat. Im Rahmen einer Neuordnung des lizenzierten Handballsports gehören ihm zudem seit dem DHB-Bundestag 2002 neben den Regional- und Landesverbänden ein Ligaverband der Männer und ein Ligaverband der Frauen an, die den Lizenzspielbetrieb der Bundesligen eigenverantwortlich veranstalten und vermarkten. Auf der Grundlage seiner Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie in der Internationalen Handball Federation (IHF) und Europäischen Handball Föderation (EHF) trägt der DHB in gemeinsamer Verantwortung mit den Handball-Verbänden und Handball-Vereinen Sorge für die sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des

Handballsports und der in ihm verbundenen Menschen. Die Ämter im DHB sind ~~Frauen und Männern~~ allen Geschlechtern gleichberechtigt zugänglich. Der DHB unterstützt die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung ~~von Frauen und Männern~~ durch eine gezielte Frauenförderung. Der DHB ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Deutsche Handballbund folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Regional- und Landes-Handballverbände sowie die Ligaverbände der Männer und der Frauen bilden gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Vereinen in der Bundesrepublik Deutschland den Bundes-Sportfachverband für den Handballsport.
- (2) Der Verband führt den Namen Deutscher Handballbund e. V., abgekürzt DHB.
- (3) Sitz des DHB ist Dortmund. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des DHB ist die Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vertretung des Handballsports im In- und Ausland, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit eines angeschlossenen Verbandes hinausgehen;
- b) Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Verbänden und Vereinen, besonders in Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung, insbesondere die Leitung des Spielbetriebs, der nicht durch einen Regional- oder Landesverband, einen Ligaverband oder aufgrund vertraglicher Regelungen geleitet wird;
- c) Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien;
- d) Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung und Durchführung der Handballspiele innerhalb des DHB-Gebietes im Einklang mit den entsprechenden internationalen Bestimmungen;
- e) Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Mitwirkung in Organisationen, die sich den Aufgaben des Sports widmen;
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport;
- g) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfgebundenem und -ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;
- h) Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge;

- i) Anregung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die den Spitzen- und Leistungssport fördern mit Richtlinienkompetenz gegenüber seinen Mitgliedern;
- j) Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen; Regelung der Vergabe von Übungsleiter- und Trainer-Lizenzen;
- k) Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des DHB fallen; Überwachung der sportlichen Disziplin und Ordnung;
- l) Veranstaltung von überregionalen Wettbewerben der Verbandsauswahl- und Vereinskmannschaften; Veranstaltung von Wettbewerben der Bundesligen, soweit die Veranstaltungsrechte und -pflichten nicht den Ligaverbänden zur eigenverantwortlichen Ausübung übertragen sind; Organisation, Veranstaltung und Durchführung der Wettbewerbe der Dritten Liga und der Jugendbundesliga;
- m) Veranstaltung von Länderspielen und Teilnahme von Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben; Überwachung internationaler Spiele von Verbands- und Vereinskmannschaften, sofern dies nicht in die Zuständigkeiten der Ligaverbände fällt;
- n) Ausübung der Rechte aus den Veranstaltungen der Bundesligen durch die Ligaverbände und der sonstigen vom DHB geleiteten oder veranstalteten Wettbewerbe; Wahrnehmung der Rechte und Erwirtschaftung von Einnahmen aus der Übertragung, Aufzeichnung und Wiedergabe der vorgenannten Wettbewerbe, soweit sie nicht den Ligaverbänden übertragen sind;
- o) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Handballsport zu erhalten. Der DHB stellt sicher, dass zu diesem Zweck Dopingkontrollen durchgeführt werden.
- p) Der DHB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und ergreift konkrete Maßnahmen, um diese zu verhindern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der DHB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem ideellen Zweck der Förderung des Handballsports ist eine bei Durchführung der Verbandsaufgaben erforderliche wirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Die Mittel des DHB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Der DHB und seine Mitglieder haben zur Erreichung ihres Zweckes und zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende Ordnungen, ~~Statuten und Richtlinien~~ erlassen:
- a) Spielordnung,
 - b) Rechtsordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Trainerordnung,
 - e) Schiedsrichterordnung,
 - f) ~~Richtlinien zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern~~ Spielervermittler-Lizenzierungsordnung,
 - g) Anti-Doping-~~Ordnung~~ Reglement,
 - h) Finanz- und Gebührenordnung,
 - i) Ehrungsordnung,
 - j) Geschäftsordnung,
 - k) ~~Werberichtlinien~~ Werbeordnung,
 - l) ~~Dritte Liga Statut~~ Ligaordnung,
 - m) ~~Compliance-Regeln~~ Ethikordnung (Compliance-Regeln),
 - n) DHB-Zusatzbestimmungen zu den Internationalen Handballregeln
- (2) Die Ligaverbände erlassen zur Erreichung der von ihnen zu verfolgenden Zwecke und zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ~~u. a. folgende Richtlinien~~ Regelungen:
- a) ~~Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen~~,
 - b) ~~Werberichtlinien für die Bundesligen~~.
- (3) In mit den Ligaverbänden abgeschlossenen Grundlagenverträgen werden die Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen dem DHB und den Ligaverbänden geregelt. Die Kündigung der Verträge ist ausschließlich gemäß den dort vereinbarten Bestimmungen möglich. Abschluss und Änderungen der Grundlagenverträge bedürfen der Zustimmung des Bundesrats.
- (4) Der DHB und die Ligaverbände sind verpflichtet, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung, Ausgestaltung und Auslegung der in dieser Satzung, in den DHB-Ordnungen, ~~DHB-Statuten, DHB-Richtlinien~~ und in den Grundlagenverträgen geregelten Rechte und Pflichten ergeben, im Geiste sportlicher Partnerschaft und im Bewusstsein der Gesamtverantwortung für den Handballsport zu regeln. Für nicht beilegbare Streitigkeiten ist ein Schiedsgerichtsverfahren gesondert zu vereinbaren, das die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausschließt.
- (5) Spielordnung, Rechtsordnung, Jugendordnung, Trainerordnung, Schiedsrichterordnung, ~~Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen, Richtlinien zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern~~, Spielervermittler-Lizenzierungsordnung, ~~Anti-Doping-Reglement~~ Ordnung, Finanz- und Gebührenordnung, ~~Dritte Liga Statut~~ Ligaordnung, ~~Werbeordnung~~ richtlinien, Ethikordnung, DHB-Zusatzbestimmungen zu den internationalen Handballregeln, etwaige weitere künftige Ordnungen ~~und Richtlinien~~ sowie die Entscheidungen der DHB-Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für die Mitgliedverbände, für die den Verbänden angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder unmittelbar verbindlich.

- (6) Abweichende Regelungen durch die Mitgliedverbände sind nur bei Ermächtigung in den Ordnungen zulässig. Stehen in anderen Fällen Ordnungsbestimmungen und Entscheidungen der Mitgliedverbände zu denen des DHB im Widerspruch, haben die Ordnungsbestimmungen des DHB und Entscheidungen seiner Organe Vorrang. Ob ein Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag das Bundesgericht.
- (7) Der DHB ist Mitglied der Internationalen Handball Federation (IHF) und der Europäischen Handball Föderation (EHF). Aufgrund dieser Mitgliedschaft sind deren Bestimmungen für den DHB, seine Mitglieder, die Vereine und deren wirtschaftliche Träger sowie die Spieler und Offiziellen verbindlich. Der DHB, seine Mitglieder, die Vereine und die wirtschaftlichen Träger sowie die Spieler und Offiziellen sind insbesondere den Satzungen und Ordnungen (statutes and regulations) sowie den Organentscheidungen und der Verbandsstrafgewalt von IHF und EHF unterworfen. Die Mitglieder des DHB sind verpflichtet, in ihren Verbandssatzungen diese Unterwerfung anzuerkennen und eine entsprechende Verpflichtung für die Satzungen ihrer Mitglieder (Vereine) auszuweisen.

§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

- (1) Wenn Verbände, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die DHB-Satzung und gegen die in den Ordnungen, [Statuten und Richtlinien](#) (s. § 4) festgelegten Tatbestände (z. B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
- a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
- Verweis,
 - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit; Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - Geldstrafe bis zu 20.000,00 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00 €,
 - Spielverlust,
 - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Entbindung von der Amtstätigkeit,
 - Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison,
 - Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Lizenz (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
 - Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,

- b) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten und Geldstrafen wegen Straftatbeständen bis zu 20.000,00 €,
 - c) Maßnahmen: Spielaufsicht, Aufsicht durch einen Technischen Delegierten, Spielwiederholung,
 - d) Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- (2) Die Ligaverbände sind berechtigt, für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb von dem vorstehenden Katalog Abs. 1 Buchst. a) – d) weitere bzw. ergänzende Bestimmungen in ihren Satzungen zu erlassen, die in die entsprechenden Ordnungen der Ligaverbände zu übernehmen sind.
- (3) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch. Soweit Bundesligavereine und Bundesligaspieler betroffen sind, übernimmt der jeweils zuständige Ligaverband die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem DHB.
- (4) Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung (FGO/DHB) und der Rechtsordnung (RO/DHB). Säumigen Schuldnern können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der DHB hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder sind:

~~a) der Regionalverband~~

~~1. Westdeutscher Handball-Verband e.V., (Regionalverband West)~~

b)a) die Landesverbände

1. Bremer Handball-Verband e.V.
2. Handball-Verband Niedersachsen e.V.
3. Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
4. Handball-Verband Berlin e.V.
5. Handball-Verband Brandenburg e.V.
6. Hamburger Handball-Verband e.V.
7. Handball-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
8. Handballverband Schleswig-Holstein e.V.
9. Badischer Handball-Verband e.V.
10. Bayerischer Handball-Verband e.V.
11. Handball-Verband Sachsen e.V.
12. Südbadischer Handball-Verband e.V.
13. Handball-Verband Württemberg e.V.

14. Hessischer Handball-Verband e.V.
15. Pfälzer Handball-Verband e.V.
16. Handball-Verband Rheinhessen e.V.
17. Handball-Verband Saar e.V.
18. Thüringer Handball-Verband e.V.
19. Handball-Verband Rheinland e.V.
20. Handball-Verband Mittelrhein e.V.
21. Handball-Verband Niederrhein e.V.
22. Handball-Verband Westfalen. e.V.

⇒b) die Ligaverbände der Männer und der Frauen

23. Handball-Bundesliga e.V. (Männer).
24. Handball-Bundesliga-Vereinigung-Frauen e.V.

⇒c) 25. der Regionalverband Westdeutscher Handball-Verband e.V.

- (3) Ehrenmitglieder sind die nach § 10 Ernannten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Bundesrat. ~~Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.~~ Aus dem Bereich eines Mitgliedverbandes darf kein weiterer Verband in den DHB aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Anträge für die Aufnahme von Zusammenschlüssen von Landesverbänden als eingetragener Verein sind zulässig.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Erlöschen,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft von Landesverbänden, die sich mittels Beschlüsse einzelner Verbände, zu einem neuen Verband zusammengeschlossen haben, erlischt automatisch, wenn der Bundesrat einem Antrag dieses Verbands zustimmt.
- (3) Der Austritt von Mitgliedern kann grundsätzlich nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und muss sechs Monate vorher ~~durch eingeschriebenen Brief~~ schriftlich dem DHB mitgeteilt werden. Mit Beendigung des Grundlagenvertrages erlischt die Mitgliedschaft des jeweiligen Ligaverbandes. Mit dem Austritt eines Ligaverbandes aus dem DHB endet der jeweilige Grundlagenvertrag.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und diese Verhaltensweise trotz erfolgter Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzt wird,
 - b) seinen dem DHB gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Bundestag.

§ 9 Nachfolge

Erlischt die Mitgliedschaft ~~eines von~~ Regional- oder ~~Landesverbandes~~ Landesverbänden, kann an ~~seiner ihrer~~ Stelle eine andere Organisation für ~~das die~~ betreffenden Gebiete aufgenommen werden oder die Verwaltung ~~dieses der~~ Gebietes einem bestehenden Mitgliedverband durch den Bundesrat übertragen werden.

§ 10 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

- (1) Der Bundestag kann auf Antrag des Bundesrats Personen, die sich um den Handballsport oder den DHB besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten ernennen.
- (2) Der Bundesrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder Personen, die sich um den Handballsport oder den DHB besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder haben Sitz im Bundestag.

§ 10a Förderregionen

Zur besseren Zusammenarbeit insbesondere in der Mitgliederentwicklung, in der Spielorganisation und im Nachwuchsleistungssport sollen die Landesverbände in folgenden Förderregionen zusammenarbeiten:

1. Hamburg / Schleswig-Holstein
2. Berlin / Brandenburg / Mecklenburg-Vorpommern
3. Bremen / Niedersachsen
4. Sachsen / Sachsen-Anhalt / Thüringen
5. Westfalen
6. Nordrhein (Mittelrhein, Niederrhein)
7. Hessen
8. Rheinland-Pfalz / Saar (Rheinland, Rheinhessen, Pfalz, Saar)
9. Bayern
10. Baden-Württemberg (Baden, Südbaden, Württemberg)

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte

- (1) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den DHB vorbehalten, durch die Grundlagenverträge festgeschrieben oder für den Bereich des DHB einheitlich geregelt sind. Sie können zum Zwecke eines zwischenverbandlichen-verbandsübergreifenden Wettbewerbs und zur Förderung der verbandsübergreifenden Zusammenarbeit vertragliche Regelungen treffen, die auch die den Verbänden angehörenden Vereine verpflichten.
- (2) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte durch ihre Vertreter und Delegierten wahr.

§ 12 Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) der Satzung, und den Ordnungen, ~~Statuten und Richtlinien~~ des DHB sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben,
 - b) an allen satzungsmäßigen und den vom DHB beschlossenen Bundesveranstaltungen teilzunehmen,
 - c) die Urteile des Bundesgerichts und des Bundessportgerichts im eigenen Zuständigkeitsbereich zu vollstrecken,
 - d) dem DHB jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe für die Regional- und Landesverbände vom Bundesrat mit einfacher Mehrheit und für die Ligaverbände mit dreiviertel Mehrheit zu beschließen ist. Für die Ligaverbände sind die Beträge in den jeweiligen Grundlagenverträgen zu regeln.
 - e) die beauftragten Vertreter des DHB-Präsidiums und des Vorstands an ihren Verbands- bzw. Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (2) Die Vereine sind die Träger des Handballsports mit seinen ideellen Zielsetzungen. Ihre Namen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

IV. Besondere Rechte und Pflichten der Ligaverbände und ihrer Mitglieder

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ligaverbände der Männer und der Frauen sind die Zusammenschlüsse der lizenzierten Vereine und/oder ihrer wirtschaftlichen Träger der Bundesligen und Zweiten Bundesligen.
- (2) Die besonderen Rechte und Pflichten der Ligaverbände und ihrer Mitglieder sind in den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 14 - 16) geregelt.
- (3) Die Ligaverbände regeln ihren jeweils eigenen Geschäftsbereich durch Satzung, und Regularien ~~Ordnungen und Richtlinien~~ sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Beachtung der Satzung und ~~Ordnungen, Statuten und Richtlinien~~ des DHB und der den DHB bindenden Regelungen der IHF und EHF.
- (4) Eine Weiterübertragung der vom DHB an die Ligaverbände zur Ausübung übertragenen Rechte und Pflichten an Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger der Ligaverbände. Bei Beendigung des Grundlagenvertrages und/oder der Mitgliedschaft der Ligaverbände im DHB – aus welchem Grunde auch immer – fallen die übertragenen Rechte und Pflichten automatisch an den DHB zurück.

§ 14 Besondere Rechte

- (1) Die Ligaverbände nehmen jeweils die nachstehend aufgeführten Rechte, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse frei von Weisungen des DHB wahr:
 - a) Sie ermitteln in den Wettbewerben der Bundesligen den Deutschen Meister des DHB für Männer und Frauen und die Teilnehmer der Bundesligen an den europäischen Wettbewerben.
 - b) Sie veranstalten und vermarkten den DHB-Pokal der Männer und der Frauen nach Maßgabe der vom betreffenden Ligaverband und DHB-Vorstand zu beschließenden Durchführungsbestimmungen.
 - c) Die Ligaverbände veranstalten und vermarkten den Super-Cup der Vereinsmannschaften nach Maßgabe der von ihnen zu beschließenden Durchführungsbestimmungen.
 - d) Sie sind berechtigt, die sich aus den Wettbewerben gemäß Buchst. a), b) und c) ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. Dies gilt auch für das Liga-Logo.
 - e) Sie erteilen die Lizenzen an Vereine oder deren wirtschaftliche Träger für die Teilnahme an den Wettbewerben der Bundesligen jeweils in eigener Verantwortung nach sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien. Sie erteilen die Spielberechtigung an die Spieler der Bundesligen und erstellen die entsprechenden Spielausweise.
 - f) Sie haben ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DHB in den Ausschüssen und Kommissionen der IHF und EHF. Der DHB ist an die entsprechenden Vorschläge

gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des lizenzierten Handballs betroffen sind.

- g) Sie erstellen jeweils einen Rahmentermin kalender im Einvernehmen mit dem DHB.
 - h) Die Präsidenten/Vorsitzenden der Ligaverbände sind Mitglieder des Präsidiums des DHB. Die Vertreter der Ligaverbände im Bundestag haben das alleinige Vorschlagsrecht für die Wahl eines weiteren Präsidiumsmitglieds.
- (2) Die Ausgestaltung dieser Rechte wird in den Grundlagenverträgen oder den entsprechenden Ordnungen geregelt.
- (3) Für die Sportgerichtsbarkeit und das Schiedsrichterwesen sind die Organe und Einrichtungen des DHB nach dessen Regelungen zuständig.

§ 15 Besondere Pflichten

- (1) Die Ligaverbände haben in ihren Satzungen, ~~und Ordnungen~~ Regularien und Richtlinien sowie beim Handeln ihrer Organe sicherzustellen, dass die nachstehenden Pflichten von ihnen, ihren Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern, deren Organen und Mitarbeitern beachtet werden:
- a) Die Spiele der Bundesligen sind nach den jeweils gültigen Hallenhandball-Regeln der IHF auszutragen unter besonderer Berücksichtigung der Ergänzungen und verbindlichen Auslegungen des DHB.
 - b) Die Ligaverbände haben zu gewährleisten, dass zwischen den Bundesligen und den Zweiten Bundesligen sowie den Zweiten Bundesligen und den Dritten Ligen ein ausreichender Auf- und Abstieg stattfindet.
 - c) Sie haben auf Anforderung des DHB die Abstellung von Spielern ihrer Mitglieder für die Nationalmannschaften sicherzustellen zu gewährleisten.
 - d) Sie verpflichten sich, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Handballsports in der Bundesrepublik Deutschland zu beteiligen. Dazu dienen insbesondere auch die in den Grundlagenverträgen vereinbarten, an den DHB zu zahlenden Abgaben.
 - e) Sie verpflichten ihre Mitglieder, an den gemeinsam von DHB und Ligaverbänden veranstalteten Pokalwettbewerben des DHB teilzunehmen.
 - f) Sie sind verpflichtet, die Einhaltung des Doping-Verbotes sicherzustellen und entsprechend den vom DHB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen und bei Fehlverhalten ihrer Mitglieder zu sanktionieren.
 - g) Der Präsident des DHB oder ein von ihm beauftragter Vertreter hat das Recht, an den Sitzungen ihrer jeweiligen Organe, Kommissionen oder Ausschüsse teilzunehmen.
 - h) Sie sind verpflichtet und verpflichten ihre Mitglieder, besondere Aktivitäten des DHB, die aus seiner sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus dem Handball dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendhandballs sowie die Förderung des Ehrenamtes.

- i) Sie gewährleisten die Einhaltung weiterer Verpflichtungen, darunter insbesondere die Einhaltung der Satzung, und Ordnungen, ~~Statuten und Richtlinien~~ des DHB sowie der Vorschriften der IHF und EHF.
- (2) Die Ausgestaltung dieser Verpflichtungen wird in den Grundlagenverträgen oder den entsprechenden Ordnungen geregelt.
- (3) Die Ligaverbände sind jeweils verpflichtet, den DHB von der Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten freizustellen, wenn diese Verbindlichkeiten ihren Grund in Entscheidungen, Maßnahmen, Tatsachen, Handlungen und Unterlassungen der Schiedsrichter oder der DHB-Gerichte haben, die im Zusammenhang mit Bundesligaverereinen, Bundesligaspielern oder Bundesligaspielbetrieb stehen.

§ 16 Mitgliedschaft in den Ligaverbänden

- (1) Vereine der Bundesligen und/oder ihrer wirtschaftlichen Träger erwerben die Mitgliedschaft im jeweiligen Ligaverband mit Erteilung der Bundesligen-Lizenz durch ihn.
- (2) Ein wirtschaftlicher Träger kann die Mitgliedschaft im jeweiligen Ligaverband nur erwerben und damit eine Lizenz erhalten, wenn der Verein an dem Träger mit mindestens 51% der Stimmenanteile beteiligt ist und zum Zeitpunkt, in dem er eine Lizenz beantragt, sportlich für die Teilnahme an einer Bundesliga qualifiziert ist oder seine Qualifikation zum Zeitpunkt der Meldung zu erwarten ist.
- (3) Lizenzvereine (Bundesligenvereine) und/oder ihre wirtschaftlichen Träger dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Lizenzvereinen oder wirtschaftlichen Trägern jeweils innerhalb des Männerbereichs oder des Frauenbereichs beteiligt sein. Dies gilt nicht für eine gemeinsame Beteiligung zwischen Männer- und Frauenbereich.
- (4) Vereine und ihre wirtschaftlichen Träger können weder gemeinsam noch nebeneinander eine Bundesligen-Lizenz besitzen.

IV. Verbandsorgane

§ 17 Organe, Kommissionen und Konferenz der Landesverbände und des Regionalverbandes West

- (1) Organe sind:
- a) der Bundestag,
 - b) der Bundesrat,
 - c) das Präsidium,
 - d) der Vorstand,
 - e) der Bundesjugendtag,
 - f) das Bundesgericht,
 - g) das Bundessportgericht.

- (2) Kommissionen sind:
 - a) die Jugendkommission,
 - ~~b) die Ernennungskommission,~~
 - ~~c) die Anti-Doping-Kommission,~~
 - ~~d) die Schiedsrichterkommission,~~
 - ~~e) die Frauenkommission Gleichstellungskommission,~~
 - ~~f) die Spielkommission Dritte Liga,~~
 - ~~g) die Jugendspielkommission Ausschuss.~~
- (3) Konferenz der Landesverbände und des Regionalverbandes West
- (4) Gewählte und berufene Gremien im DHB sind aufgefordert, in allen Gremien Vertreter ~~beider unterschiedlicher~~ Geschlechter zu wählen bzw. zu berufen. Das Präsidium ist ~~berechtigter verpflichtet~~, bei ~~Nicht~~-Vertretung ~~beider nur eines~~ Geschlechtes in Wahlgremien mit mindestens ~~fünf drei~~ Mitgliedern eine zusätzliche Person ~~des jeweils eines~~ nicht vertretenen Geschlechts in dieses Gremium zu berufen. Falls das Präsidium oder der Vorstand Personen in Kommissionen beruft, muss dabei mindestens eine Person eines nicht vertretenen Geschlechts berufen werden.

VI. Bundestag

§ 18 Termin, Wahlperiode

- (1) Der ordentliche Bundestag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Der Termin ist jeweils vier Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben.
- (2) Die Amtszeit der vom ordentlichen Bundestag Gewählten beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Dies gilt auch für die nicht vom Bundestag gewählten Präsidiumsmitglieder.

§ 19 Einberufung

Der Bundestag wird auf Beschluss des Präsidiums durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche Einberufung ist sechs Wochen vor dem Termin des Bundestages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die Mitglieder des DHB postalisch oder per E-Mail zu versenden.

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Der Bundestag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bundesrat,
 - b) den Delegierten der Landesverbände,
 - c) den Delegierten der Ligaverbände,
 - d) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - e) den Mitgliedern des Bundesgerichts,
 - f) den Mitgliedern des Bundessportgerichts,

- g) den Revisoren,
 - h) den Vorstandsmitgliedern,
 - i) dem Vorsitzenden der Anti-Dopingkommission und dem Compliance-Beauftragten.
- (2) Den Landesverbänden sowie der Handball-Bundesliga (Männer) und der Handball-Bundesliga-Vereinigung-Frauen bleibt es vorbehalten, die Modalitäten der Berufung/Wahl und die Amtsdauer der Delegierten in ihren Satzungen zu regeln.
- (3) Die Landesverbände sowie die Handball-Bundesliga (Männer) und die Handball-Bundesliga-Vereinigung-Frauen müssen dem DHB ihre Delegierten respektive Ersatzdelegierten zwei Monate vor dem Bundestag mitteilen.
- (4) Die Verbände sollen in angemessenem Umfang weibliche Delegierte zum Bundestag entsenden. Vertreter eines Verbands (nach Abs. 1 a-c) dürfen maximal zu 80% dem selben Geschlecht angehören, sofern der Verband durch mehr als eine-zwei Personen im Bundestag vertreten ist.

§ 21 Stimmrecht

- (1) Beim Bundestag haben Stimmrechte:
- a) die Mitglieder des Präsidiums mit je 1 Stimme,
 - b) die übrigen Mitglieder des Bundesrats außer den Vorstandsmitgliedern und den Ehrenpräsidenten mit je 1 Stimme,
 - c) die Delegierten der Landesverbände mit je 1 Stimme.

Die Zahl der Stimmen/Delegierten errechnet sich aus der Subtraktion der Summe der Regional- und Landesverbands-Präsidenten von der Zahl 84. Diese Stimmen/Delegierten sind auf die Landesverbände im Verhältnis der von ihnen zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Mannschaften - ab D-Jugend - nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Bundestag stattfindet. Wenn für die Vergabe der letzten Stimme der Landesverbände mehr identische Divisionsergebnisse (Sainte-Laguë) vorliegen als Stimmen zu vergeben sind, wird die Vergabe der letzten Stimme unter den betroffenen Verbänden ausgelost.

- d) 14 Delegierte des Ligaverbandes der Männer mit je 1 Stimme,
 - e) 14 Delegierte des Ligaverbandes der Frauen mit je 1 Stimme.
Die übrigen Mitglieder des Bundestages haben beratende Stimme.
- (2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Bundestag auf mehreren Funktionen beruht, sind nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht der Präsidiums-Mitglieder ruht während des Tagesordnungspunktes "Entlastungen" und während der Präsidiumswahlen.

§ 22 Aufgaben

- (1) Der Bundestag ist das höchste Gremium des Verbandes. Dem Bundestag steht die Entscheidung in allen ~~Bundesangelegenheiten—Angelegenheiten~~ außer in der Sportgerichtsbarkeit zu, soweit sie nicht dem ~~ausdrücklichen~~ Zuständigkeitsbereich anderer Organe vorbehalten oder und den in den Grundlagenverträgen ~~getroffenen Regelungen—zu geregelt sind~~. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.
- (2) Der Bundestag ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 34 Abs. 1 Buchst. a) – ~~de~~. Die einzelnen Interessenvertretungen im Bundestag (Landesverbände, DHB-Jugend und Ligaverbände) haben das alleinige Vorschlagsrecht ihrer Kandidaten für die Wahl der Präsidiumsmitglieder durch den Bundestag (s. § 34 Abs. 1 a) – d).
Unter den vorgeschlagenen Kandidaten sollen mindestens zwei Frauen sein.
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Bundesgerichts und die Wahl der Vorsitzenden und Beisitzer der ersten und zweiten Kammer des Bundessportgerichts,
 - c) die Wahl des Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission,
 - d) die Wahl dreier Revisoren,
 - e) die Wahl des Compliance-Beauftragten
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, ~~Statuten, Regeln und Richtlinien~~ mit Ausnahme der Jugendordnung sowie über sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind,
 - g) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) die Entlastung der vom Bundestag gewählten Präsidiumsmitglieder,
 - i) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - j) die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des deutschen Handballsports.

§ 23 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Bundestages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit,
- b) Berichte des Präsidiums, des Vorstands, der Jugendkommission, des Bundesgerichts, des Bundessportgerichts, des Compliance-Beauftragten,
- c) Bericht der Revisoren,
- d) Anträge auf Satzungsänderungen,
- e) Entlastung des Präsidiums,
- f) Wahlen nach § 22 Abs. 2 Buchst. a) - e),
- g) Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, ~~Statuten, Regeln und Richtlinien~~ sowie sonstige Anträge.

§ 24 Wahlen

- (1) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
- (2)
 - a) Jedes Mitglied des Präsidiums nach § 34 Abs. 1 Buchst. a) - ~~de~~) sowie die Vorsitzenden des Bundesgerichts, des Bundessportgerichts, der Anti-Dopingkommission und der Compliance-Beauftragte werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzer der DHB-Gerichte und der Revisoren zulässig, wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind. Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen, kann eine Gesamtwahl stattfinden, bei der die Kandidaten mit der relativen Mehrheit gewählt sind.
 - b) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Wählbar sind nur Mitglieder von Vereinen der Mitgliedverbände. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.
- (4) Revisoren dürfen kein weiteres Amt auf DHB-Ebene innehaben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Legislaturperioden erfolgen.
- (5) Angestellte des DHB können nicht für die durch Wahl zu besetzenden Ämtern kandidieren.
- (6) Ein Widerruf der Bestellung von Präsidiumsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Präsidiumsfunktion möglich.

§ 25 Anträge

- (1) Anträge an den Bundestag können eingebracht werden:
 - a) vom Präsidium,
 - b) vom Bundesrat,
 - c) von den Mitgliedern,
 - d) vom Bundesjugendtag.
- (2) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Bundestages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen jedoch dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.

- (3) Anträge an den Bundestag müssen spätestens zwei Monate vor dem Bundestag auf der DHB-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
- (4) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

§ 26 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, den Verbandszweck ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Soweit Satzungsänderungen sich auf in den Grundlagenverträgen getroffene Vereinbarungen beziehen, bedürfen diese während der Laufzeit dieser Verträge einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für diese Bestimmung. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- (2) Die Satzung und den Verbandszweck ändernde Beschlüsse werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Bundestag. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Bundesrats mitzuteilen.
- (4) Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung (s. § 50) in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
- (5) Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des Bundestages Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§ 27 Außerordentlicher Bundestag

Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Bundestag einberufen. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Bundestag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages bei der DHB-Geschäftsstelle einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedverbände dies unter Angabe der Gründe beantragt. Der außerordentliche Bundestag muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 28 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Bundestag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 29 Öffentlichkeit

Der Bundestag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 30 Kosten

Die Kosten für den Bundestag tragen:

- a) die Verbände für ihre Delegierten,
- b) der DHB für alle übrigen Teilnehmer.

VII. Bundesrat

§ 31 Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Der Bundesrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium,
- b) ~~dem Präsidenten des Regionalverbandes oder dessen Vertreter und~~ den Präsidenten der Landesverbände oder deren Vertreter und dem Präsidenten des Regionalverbandes oder dessen Vertreter,
- c) dem Vertreter des Ligaverbandes der Männer und dem Vertreter des Ligaverbandes der Frauen, ~~jeweils vom betreffenden Ligaverbandspräsidium/—vorstand berufen,~~
- d) der/dem stellvertretenden Jugendkommissionsvorsitzenden bzw. seine/ihre von der Jugendkommission aus ihrer Mitte benannte/r Vertreter/in,
- e) ~~der—die stellvertretende Vorsitzende der Frauenbeauftragten Gleichstellungskommission bzw. ihre von der Frauenkommission aus ihrer Mitte benannte Vertreterin,~~
- f) den Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,
- g) dem Vorstand mit beratender Stimme.

(2) Im Bundesrat haben Stimmrecht:

- a) die Mitglieder des Präsidiums mit je 1 Stimme,
- b) die Präsidenten des Regionalverbandes und der Landesverbände bzw. deren Vertreter mit insgesamt 84 Stimmen, die nach folgendem Modus verteilt werden:
 - aa) Vorweg erhalten der Präsident des Regionalverbands bzw. sein Vertreter sowie die Präsidenten der Landesverbände bzw. ihre Vertreter je 1 Stimme,
 - bb) Die restlichen Stimmen sind auf die Landesverbands-Präsidenten bzw. ihre Vertreter im Verhältnis der von ihnen zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Mannschaften - ab D-Jugend - nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-

Laguë zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Bundestag stattgefunden hat. Wenn für die Vergabe der letzten Stimme der Landesverbände mehr identische Divisionsergebnisse (Sainte-Laguë) vorliegen als Stimmen zu vergeben sind, wird die Vergabe der letzten Stimme unter den betroffenen Verbänden ausgelost.

- c) der Vertreter des Ligaverbandes der Männer mit 15 Stimmen,
 - d) der Vertreter des Ligaverbandes der Frauen mit 15 Stimmen,
 - e) die/der stellvertretende Jugendkommissionsvorsitzende bzw. seine/ihre von der Jugendkommission aus ihrer Mitte benannte/r Vertreter/in mit einer Stimme,
 - f) die ~~Frauenbeauftragte bzw. ihre von der Frauenkommission~~ stellvertretende Vorsitzende der Gleichstellungskommission bzw. eine aus ihrer Mitte benannte Vertreterin mit einer Stimme.
- (3) Stimmrechtsübertragung, Stimmrechtshäufung und uneinheitliche Stimmabgabe bei Mehrfachstimmrecht sind nicht zulässig.

§ 32 Aufgaben

- (1) Dem Bundesrat obliegt insbesondere:
- a) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) ~~grundsätzlich~~ die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von von überregionaler und/oder grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Bundestag oder einem anderen Gremium vorbehalten oder in den Grundlagenverträgen geregelt sind,
 - c) die Kenntnisnahme des ~~vor Verabschiedung im Präsidium den Bundesratsmitgliedern vorzulegenden~~ Jahresabschlusses, Haushaltsplans und der vorzulegenden mittelfristigen Finanzplanung.
 - d) Die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die Präsidiumsmitglieder.
 - e) die Zustimmung zum Abschluss und zur Änderung von Verträgen mit dem Ligaverband der Männer und dem Ligaverband der Frauen,
 - f) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Mitgliedverbände mit Ausnahme des Mitgliedsbeitrages der Ligaverbände,
 - g) Beschlussfassung über die Erhebung einer einmaligen oder befristet wiederkehrenden Umlage von den Mitgliedern im Falle eines besonderen Finanzbedarfs, der zu begründen ist. Der Beschluss ist mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Höhe einer Jahresumlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf (50 %) des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen.
 - h) die Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung), ~~Statuten, Reglements, Regeln und Richtlinien.~~ Entsprechende Anträge an den Bundesrat müssen spätestens vier Wochen vor dem Bundesrat auf der DHB-Geschäftsstelle in Textform vorliegen. Über entsprechende diese Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Bundesrats zugegangen sind. Das vorrangige Recht des Bundestages, Beschlüsse zu den Ordnungen, ~~Statuten, Reglements und Richtlinien~~ zu fassen oder auf Antrag entsprechende Beschlüsse des Bundesrats aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt.

- i) die Beschlussfassung über ~~die Wettkampfsysteme~~ den Spielbetrieb des DHB mit Ausnahme der ~~Wettkampfsysteme-Spielbetriebe~~ der Ligaverbände, soweit dadurch die Spielbetriebe der Landesverbände unmittelbar betroffen sind (z.B. Auf- und Abstieg),
 - j) das Antragsrecht zum Bundestag auf Ernennung von Ehrenpräsidenten; die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) ~~die Festlegung des nächsten Bundestages~~
- (2) Der Bundesrat hat das Recht, die Mitglieder von Organen, Kommissionen und Ausschüssen sowie sonstige Mitarbeiter des DHB zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 33 Beschlussfähigkeit und Antragsrecht

- (1) Der schriftlich eingeladene Bundesrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Einladung ist die Tagesordnung bei- zufügen. Die Einladung hat ~~vier-drei~~ Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, ~~Statuten und Richtlinien~~ bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Bundesrats auf schriftlichem oder elektronischem Wege (in Textform) herbeizuführen. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesrats mit mehr als der Hälfte der Stimmen, bei Änderungen der Ordnungen, ~~Statuten und Richtlinien~~ zwei Drittel der Mitglieder des Bundesrats mit mindestens zwei Drittel der Stimmen zugestimmt haben.
- (4) Der Bundesrat wird vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine Sitzung ist auch dann durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Bundesrats dies beantragt.
- (5) Anträge an den Bundesrat können eingebracht werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Präsidium,
 - c) von der Jugendkommission.

VIII. Präsidium

§ 34 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium setzt sich aus ~~10-11~~ Mitgliedern wie folgt zusammen:
 - a) dem Präsidenten, auf Vorschlag von Mitgliedern des Bundestags vom Bundestag gewählt,
 - a) b) der Vorsitzenden der Gleichstellungskommission, auf Vorschlag von Mitgliedern des Bundestags vom Bundestag gewählt,

- b)c) 5 Präsidiumsmitgliedern, auf Vorschlag der Vertreter der Landesverbände vom Bundestag gewählt, von denen mindestens eines weiblich ist und ab 2025 eine weitere weiblich sein soll,
- e)d) 1 Präsidiumsmitglied, auf Vorschlag des Bundesjugendtags vom Bundestag gewählt,
- e)e) 1 Präsidiumsmitglied, auf Vorschlag der Vertreter der Ligaverbände vom Bundestag gewählt,
- e)f) dem Präsidenten des Ligaverbandes Männer,
- f)g) dem Vorsitzenden des Ligaverbandes Frauen.

Von den unter e) – g) genannten Personen muss ab 2025 mindestens eine weiblich sein.

- (2) Das Präsidium ~~kann zieht~~ den Vorstand zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Dies gilt nicht bei Personalfragen, die die Besetzung des Präsidiums oder des Vorstands betreffen.

- ~~(2)~~(3) Ein Mitglied des Präsidiums des DHB kann während seiner Amtszeit nicht gleichzeitig eine operative Funktion im DHB ausüben.

§ 35 Aufgaben

- (1) Das Präsidium ~~repräsentiert den Deutschen Handballbund. Es~~ bestimmt gemeinsam mit dem Vorstand die Strategie des DHB. Die Beschlussfassung obliegt dem Präsidium. Es und nimmt die Kontrollpflichten eines Aufsichtsratsorgans gegenüber dem Vorstand wahr.

Insbesondere obliegen dem Präsidium:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von strategischer überregionaler und/oder grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht ~~dem Bundestag/Bundesrat vorbehalten oder~~ in den Grundlagenverträgen geregelt sind.
- b) die Genehmigung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung, ~~nachdem diese mindestens eine Woche vorher nach Genehmigung~~ den Bundesratsmitgliedern zur Kenntnisnahme vorgelegt ~~worden sind~~ werden müssen,
- c) die Zustimmung mit Wirkung im Innenverhältnis zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zur Gründung von juristischen Personen, zum Erwerb und zur Veräußerung von Gesellschaftsanteilen,
- d) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
- e) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und die Entscheidung über die Zuordnung der inhaltlichen Controlling- Verantwortung der einzelnen Präsidiumsmitglieder ~~zu den Fachbereichen des DHB im Rahmen der Erstellung des Geschäftsverteilungsplans/der Geschäftsordnung des Vorstands,~~
- f) die Berufung/Einstellung/Vergütung/Entlassung der Vorstandsmitglieder sowie des hauptamtlichen Trainerpersonals der A-Nationalmannschaften,
- ~~g) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,~~
- ~~h) die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten,~~
- ~~i)g) die Ergänzung der Gremien gemäß § 17 Abs.3,~~
- ~~h) die Verhängung von Sanktionen gegenüber den Mitgliedschaftsverbänden und deren Untergliederungen gemäß § 5 Abs. 1,~~
- ~~i) die Entlastung des Vorstands,~~
- ~~j) die Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung der Spielbetriebe des DHB mit Ausnahme der Spielbetriebe der Ligaverbände und der Regelung zu § 32 Abs. 1 i),~~
- ~~j)k) die Festlegung des nächsten Bundestages.~~

- (2) Das Präsidium kann Kommissionen und ~~Ausschüsse~~ Arbeitsgruppen auf Vorschlag oder in Absprache mit dem Vorstand einrichten. Es beruft die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen nach Sachkompetenz und unter Berücksichtigung der Interessen von betroffenen Mitgliedverbänden. Der Vorstand kann operative Kommissionen und Arbeitsgruppen einrichten und entsprechende Mitglieder berufen. Die Ligaverbände und der Bundesrat sind jeweils berechtigt, für jede Kommission und jeden Ausschuss ein zusätzliches Mitglied vorzuschlagen.

~~Des Weiteren beruft das~~ Das Präsidium beruft:

- a) ~~den Schiedsrichterwart,~~ die Mitglieder der Schiedsrichterkommission, soweit diese laut Schiedsrichterordnung vom Präsidium berufen werden, und der Schiedsrichterausschüsse,
 - b) zwei Mitglieder der Anti-Doping-Kommission jeweils auf Vorschlag des Ligaverbandspräsidiums/-vorstands Männer und Frauen, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll,
 - c) ~~die Frauenbeauftragte sowie drei Beisitzerinnen der Frauenkommission~~ zwei Mitglieder der Gleichstellungskommission (§ 41 Abs. 1 b), c).
- (3) Das Präsidium unterstützt die Tätigkeit der Kommissionen, ~~Ausschüsse, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen~~ und sonstigen Mitarbeiter des DHB. Das Präsidium kann die Empfehlungen der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppenkreise außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung zurückverweisen und dann in der Sache entscheiden.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse und ~~Arbeitskreise~~ Arbeitsgruppen bei grober Verletzung der Interessen des DHB von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden. Am Tage eines ordentlichen Bundestags endet die Tätigkeit/Berufung sämtlicher berufenen Personen und Gremien unabhängig davon, ob diese vom Präsidium, Vorstand oder einem anderen Gremium berufen worden sind.
- (5) Für die zwischen zwei Bundestagen ausscheidenden, vom Bundestag gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Kommissionen, der Ausschüsse, der Rechtsinstanzen und die Referenten kann das Präsidium kommissarische Ernennungen – ggf. auf Vorschlag der jeweiligen Interessengruppe – vornehmen. Bei Ausscheiden einer Person sind die Regelungen in Bezug auf das Geschlecht anzuwenden. Scheiden der Präsident oder mehr als zwei, vom Bundestag gewählte Präsidiumsmitglieder aus, hat ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Bundestag zu erfolgen. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Das Präsidium übt - ausgenommen bei Mindeststrafen - das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von den Verwaltungs- und Rechtsinstanzen des DHB anlässlich von DHB-Wettbewerben rechtskräftig entschieden worden sind.

~~Das Präsidium beschließt über Erlass und Änderung der Werberichtlinien, soweit nicht die Zuständigkeit der Ligaverbände gegeben ist.~~

- (7) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Präsidiumsmitglieder sowie die zwischen Präsidium und Vorstand abgestimmten Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche für Präsidium und Vorstand durch Rahmendefinition festzulegen sind. ~~Das Präsidium weist einem Präsidiumsmitglied den Geschäftsbereich Frauen zu.~~ Die Geschäftsordnung ist vor der Inkraftsetzung/Änderung den Mitgliedern des Bundesrats zur Kenntnis zu geben.

- ~~(7)~~(8) Der Präsident oder ein von ihm benannter Vertreter repräsentiert den Deutschen Handballbund. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 36 Beschlussfähigkeit

Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen nach Angabe des Beschlussgegenstandes in der Tagesordnung gefasst.

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Präsidium ~~gelten die Anträge als abgelehnt~~ entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Das Präsidium kann ohne Vorankündigung des Beschlussantrages in der Tagesordnung oder außerhalb von Präsidiumssitzungen im fernmündlichen, schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, ~~wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Beschlussantrag zustimmen soweit nicht mehr als zwei Präsidiumsmitglieder der Beschlussfassung widersprechen. Geschäfte, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören oder nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung durch das Präsidium.~~

VIII. a) Vorstand

§ 36a Vorstand

- (1) Die Bestellung ~~der von maximal~~ 5 Vorstandsmitgliedern und ihre Einstellung als hauptamtliche Mitarbeiter erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, das auch durch zwei seiner Mitglieder die zugehörigen Verträge unterzeichnet. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden,
- b) dem Vorstand Sport,
- c) dem Vorstand Finanzen und Recht.

Das Präsidium kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Diese sind:

- d) ~~dem der~~ Vorstand Marketing/ und Kommunikation,
- e) ~~dem der~~ Vorstand Mitglieder.

~~Die Bestellung zum Vorstandsmitglied erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des vom ordentlichen Bundestag gewählten Präsidiums. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neubestellung im Amt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.~~ Die Bestellung zum Vorstandsmitglied ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag.

- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) – c) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den DHB gemeinsam nach innen und nach außen.
- (3) ~~Der Die Mitglieder des Vorstandes ist beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind~~ sollten nicht alle dem gleichen Geschlecht angehören.
- (4) Die internen Verantwortlichkeiten, Stimmberechtigungen und Wege zur Entscheidungsfindung bei Vorstandsentscheidungen werden im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Präsidium zu beschließen ist.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen kein anderes Amt auf Ebene des DHB oder der Mitgliedsverbände innehaben.

§ 36b Aufgaben

Aufgaben des Vorstands sind:

- a) die Führung der Geschäfte des DHB nach außen und innen und Entscheidung in allen operativen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Organ zuweist,
- b) das gesamte operative Geschäft des DHB; alle unternehmerischen Aktivitäten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verbandszweck stehen,
- c) die Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung sowie deren rechtzeitige Vorlagen an Präsidium und Bundesrat,
- d) Bestimmung der Strategie des DHB gemeinsam mit dem Präsidium,
- e) die Repräsentation und sportpolitische Interessenvertretung des DHB bei offiziellen Anlässen, soweit diese sich nicht das Präsidium vorbehalten hat,
- f) die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern/innen des DHB,
- g) die mit den Ligaverbänden gemeinsame Erstellung der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb des DHB-Pokals,
- h) die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen,
- i) Zusammenarbeit mit der Konferenz der Landesverbände und des Regionalverbandes West sowie deren Geschäftsführung,
- j) die Planung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebs des DHB, soweit sie nicht dem Bundesrat oder Präsidium vorbehalten sind,
- k) die Bestellung des Datenschutzbeauftragten.

IX. Jugendgremien

§ 37 Bundesjugendtag und Jugendkommission

Das oberste Organ der ~~deutschen Handballjugend~~ DHB Jugend ist der Bundesjugendtag. Als ständige Kommission ist die Jugendkommission eingerichtet. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

- ~~(1) Der Bundesjugendtag findet alle vier Jahre jeweils vor dem Bundestag des DHB statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Bundestag des DHB liegen und ist von der Jugendkommission vier Monate vorher bekannt zu geben. Die schriftliche Einberufung durch die Jugendkommission muss sechs Wochen vor Beginn des Bundesjugendtages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den stimmberechtigten Mitgliedern zugehen. Die Beschlüsse des Bundesjugendtages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.~~
- ~~(2) Der Jugendkommission gehören zwei zusätzliche Vertreter an, die auf Vorschlag der Ligaverbände vom Präsidium berufen werden. Der Jugendkommission obliegt u. a. die Organisation des Spielbetriebs der Jugendbundesliga.~~
- ~~(3) Die Zusammensetzung und die weiteren Aufgaben des Bundesjugendtages und der~~

~~Jugendkommission ergeben sich aus der Jugendordnung.~~

Die Jugendordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu dieser Satzung und anderen Ordnungen, ~~Statuten oder Richtlinien~~ des DHB stehen.

X. Kommissionen

§ 38 ~~Ernennungskommission gestrichen~~

~~(1) Der Ernennungskommission gehören an:~~

- ~~a) der Vorsitzende des DHB-Bundesgerichts,~~
- ~~b) der Präsident des Ligaverbandes der Männer,~~
- ~~c) der Vorsitzende des Ligaverbandes der Frauen.~~

~~(2) Die Ernennungskommission bestimmt:~~

- ~~a) auf Antrag der Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, den zweiten Schiedsrichter unter den in § 47 genannten Voraussetzungen,~~
- ~~b) auf Antrag einer Partei den Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter den in § 47 genannten Voraussetzungen,~~
- ~~c) auf Antrag einer Partei bei Wegfall oder Verhinderung des Vorsitzenden einen Vorsitzenden unter den in § 47 genannten Voraussetzungen.~~

§ 39 Anti-Doping-Kommission

(1) Die Anti-Doping-Kommission besteht aus:

- a) dem vom Bundestag gewählten Vorsitzenden,
- b) den Verbandsärzten der Nationalmannschaften der Männer und der Frauen,
- c) zwei weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium jeweils auf Vorschlag des Ligaverbandspräsidiums/-vorstands Männer und Frauen berufen werden und von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll.

(2) Die Anti-Doping-Kommission verhängt die nach der Satzung, der Rechtsordnung bzw. ~~dem der~~ Anti-Doping-Reglement-Ordnung vorgesehenen Strafen bei Dopingvergehen. Im Übrigen nimmt die Anti-Doping-Kommission die Aufgaben wahr, die ihr durch ~~das vom Präsidium zu beschließende die~~ Anti-Doping-Reglement-Ordnung übertragen sind.

§ 40 Schiedsrichterkommission

~~(1) Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission werden vom Präsidium berufen.~~

~~(2)~~ Die Berufung, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der Schiedsrichterkommission regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 41 Frauenkommission Gleichstellungskommission

- (1) Der Frauenkommission-Gleichstellungskommission gehören an:
- a) ein vom Präsidium beauftragtes Präsidiumsmitglied als Vorsitzender die vom Bundestag gewählte Vorsitzende der Gleichstellungskommission,
 - b) die Frauenbeauftragte ein weibliches Mitglied als stellvertretende Vorsitzende,
 - c) drei Beisitzerinnen, die vom Präsidium berufen werden ein weiteres Mitglied,
 - d) ein*e Jugendsprecher*in, der/die von der Jugendkommission benannt wird,
 - e) der Vorstandsvorsitzende oder der Präsident.
- (2) Die Frauenkommission-Gleichstellungskommission hat das Recht, Mitglieder von Organen, Kommissionen, Ausschüssen und Räten des DHB sowie sonstige Personen zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (3) Die Gleichstellungskommission Frauenkommission hat u.a. die Aufgaben:
- a) die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenhandballs und der Mitarbeit im Verbands-, Vereins- und Schiedsrichterwesen,
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangbetriebs und der Talentförderung im Frauen- und Mädchenhandball die Förderung der Gewinnung und Bindung von Personen für das Ehrenamt im Allgemeinen mit Fokus auf junge Personen und Frauen,
 - c) die Vertretung der Frauen und Mädchen im DHB Schaffung der bestmöglichen Voraussetzungen für den DHB, seine Mitglieder und Gremien zur Erfüllung von Förderkriterien (bspw. Die Erfüllung von Quoten),
 - d) die Beratung und Unterstützung der Gremien bei der Zielsetzung, Umsetzung und Überprüfung von Gender Mainstreaming, sowie der gezielten Förderung von jungen Personen und Frauen,
 - e) die Kooperation mit nationalen und internationalen Frauenorganisationen Gremien, die sich für Diversität und Gleichstellung einsetzen.
 - f) Sie benennt dem Präsidium junge Personen und Vertreter*innen zur Berufung in Kommissionen bzw. Ausschüsse des DHB und seinen Mitgliedern.

§ 42 Spielkommission Dritte Liga und Jugendspielkommission

Das Präsidium Der Vorstand beruft eine Spielkommission Dritte Liga und eine Jugendspielkommission. Ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben sind im Statut für die Dritte Liga zu regeln in der Ligaordnung geregelt, in dem auch ein Lizenzierungsverfahren für die Teilnahme am Spielbetrieb der Dritten Liga festgelegt werden kann.

§ 43 Konferenz-Kommission der Landesverbände und des Regionalverbandes West

- (1) Zur Unterstützung des Bundesrats und des Präsidiums, zur Beratung und Abstimmung aller verbandsübergreifenden Themen des Amateur- und Breitensports inkl. Talentförderung und Schule sowie zur Vorbereitung der Benennung der von den Landesverbänden vorzuschlagenden, durch den Bundestag zu wählenden Mitglieder

des DHB-Präsidiums wird eine ~~Konferenz-Kommission~~ der Landesverbände ~~und des Regionalverbandes West (Westdeutscher Handballverband e. V.)~~ eingerichtet. Sie wird bei ihren ~~Aufgabenerledigung Tätigkeiten~~ hauptamtlich durch ~~den Vorstand Mitglieder einen Mitarbeiter des DHB~~ begleitet.

- (2) Die ~~Konferenz-Kommission~~ gibt sich zur Umsetzung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung, in der auch ihre Einberufung, ihr ~~Vorsitze Sprecher~~ und ihre Leitung zu regeln sind.

XI. Revision

§ 44 Aufgabenstellung der Revisoren

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch Revisoren, die in Wirtschafts- und Buchführungsangelegenheiten erfahren sein sollen. Jährlich sind 3 Prüfungen von mindestens 2 Revisoren durchzuführen.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen, steuerrechtlichen und versicherungsrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies umfasst u. a. auch die Prüfung von Verträgen, einzelnen Vorgängen und Geschäften außerhalb der laufenden Verwaltung und deren Beschlussgrundlage. Die Revisoren sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung.
- (3) Den Revisoren ist umfassender Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens u.a. in die Belege, Abrechnungen und Verträge des DHB sowie seiner Beteiligungen einschließlich der elektronischen Verarbeitung zu gewähren.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind den Mitgliedern des Bundesrats ~~innerhalb von 4 Wochen zeitnah~~ schriftlich mitzuteilen und ggf. in der auf die Prüfung folgenden Sitzung des Bundesrats mündlich zu erläutern.
- (5) Aufgrund des Berichtes der Revisoren wird auf dem Bundestag über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

XII. Rechtsinstanzen

§ 45 Bundesgericht

- (1) Das Bundesgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und neun Beisitzern (fünf Beisitzer aus den Regional- und Landesverbänden, je zwei Beisitzer des Ligaverbandes der Männer bzw. der Frauen, für die die Verbände jeweils entsprechend das Vorschlagsrecht haben).

Die Mitglieder des Bundesgerichts können nicht zugleich eine weitere Funktion im DHB, in einem Ligaverband oder in einem Bundesligenverein innehaben.

- (2) Das Bundesgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) in letzter Instanz aus. Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz. Der Vorsitzende und der jeweilige Vorsitzende der Spruchinstanz müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Das Bundesgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Wird das Bundesgericht zur Feststellung des Widerspruchs zwischen Bundesrecht einerseits und Landes- oder Regionalrecht andererseits angerufen, entscheidet es in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern.
- (4) Die Ligaverbände sind in Verfahren, an denen Bundesligavereine und/oder Bundesligaspieler beteiligt sind, Gebühren- und Kostenträger an Stelle des DHB.

§ 46 Bundessportgericht

- (1) Das Bundessportgericht besteht aus zwei Kammern.
 - a) Die erste Kammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Sie ist für alle Rechtsfälle nach der Rechtsordnung mit Ausnahme der Rechtsfälle des Spielbetriebs der Ligaverbände zuständig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl durch den Bundestag liegt bei den Regional- und Landesverbänden.
 - b) Die zweite Kammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Sie ist für Rechtsfälle des Spielbetriebs der Ligaverbände zuständig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer durch den Bundestag liegt bei den Ligaverbänden, wobei drei Beisitzer vom Ligaverband Männer und drei Beisitzer vom Ligaverband Frauen vorzuschlagen sind.

Die Mitglieder des Bundessportgerichts können nicht zugleich eine weitere Funktion im DHB, in einem Ligaverband, in einem Bundesligenverein oder in einem Verein der Dritten Liga innehaben.

- (2) Das Bundessportgericht entscheidet nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO). Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz. Der Vorsitzende und der jeweilige Vorsitzende der Spruchinstanz müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Das Bundessportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern.
- (4) Die Ligaverbände sind in Verfahren, an denen Bundesligavereine und/oder Bundesligaspieler beteiligt sind, Gebühren- und Kostenträger an Stelle des DHB.

XIII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 47 Schiedsgericht

- (1) Dopingvergehen werden unter Ausschluss des verbandsinternen Instanzenzuges sowie des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Parteien können vereinbaren, dass die Streitigkeit nur durch einen Schiedsrichter entschieden wird, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (3) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhalts durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren sieben Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch die Ernennungskommission das Präsidium beantragen kann.
- (4) Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von fünf Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag einer Partei von der Ernennungskommission vom Präsidium bestimmt.
- (5) Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
- (6) Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzungen und die Ordnungen des DHB und seiner Mitgliedverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Soweit in den Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivil- bzw. der Strafprozessordnung. Für alle Maßnahmen, die unbeschadet dieser Schiedsvereinbarung die Einschaltung der ordentlichen Gerichte erfordern, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das Landgericht Dortmund ausschließlich zuständig.
- (7) Das Schiedsgericht ist kein Organ des DHB. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 48 Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)

- (1) Der DHB anerkennt den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten und unterwirft sich den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die IHF- oder EHF-Reglements Ausnahmen zulassen.
- (2) Der DHB anerkennt weiter, dass der IHF und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gegen verbandsintern endgültige Entscheidungen in Dopingangelegenheiten, die der IHF und der WADA umgehend vorzulegen sind, ein Berufungsrecht beim CAS zusteht.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 49 Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung

- (1) Alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) An die Präsidiumsmitglieder kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe der Bundesrat entscheidet. Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für eigene Zeit- und Arbeitsaufwendungen gilt, insbesondere für die Teilnahme an Präsidiumssitzungen, steht unabhängig hiervon den Präsidiumsmitgliedern ein Auslagen- und Aufwendungsersatzanspruch ergänzend zu, soweit nach den bestehenden Reisekostenrichtlinien ein Anspruch auf Auslagenersatz/ Entschädigung gemäß § 670 BGB besteht. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Verbandes bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen handelt.
- ~~(3) Das Präsidium kann gewählten und berufenen Amtsträgern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (ESTG) (Ehrenamtpauschale) gewähren.~~

§ 50 Amtliche Bekanntmachungen/Inkrafttreten von Beschlüssen

Amtliche Bekanntmachungen des DHB werden durch Rundschreiben an die Mitglieder per E-Mail und ~~im DHB Internet~~ auf der DHB-Webseite veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Beschlüsse über Erlass/Änderung/Aufhebung von Satzung/ ~~und~~ Ordnungen/Richtlinien/Statuten erfolgen als eigenständige Mitteilung in geeigneter Form, die die Änderungen zweifelsfrei erkennen lassen.

Beschlüsse der Organe, Kommissionen und Ausschüsse des DHB treten mit der Bekanntmachung in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.

§ 51 ~~Datenverarbeitung~~, Datenschutz und Ansprechpartner für Datenschutzbeauftragter

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DHB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse ~~der hauptamtlichen, ehrenamtlichen und Honorar-Mitarbeiter*innen in DHB-Organen, Verwaltung und Spielbetrieb sowie sonstiger Personen (z. B. Handballspieler, Tagungsteilnehmer, Lizenznehmer etc.) erhoben, in der Datenverarbeitung des DHB sowie seiner Mitglieder verarbeitet, bearbeitet, gespeichert, übermittelt und verändert.~~
- (2) Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz und vor Allem die grundsätzlichen Prinzipien des Datenschutzes „Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“, „Zweckbindung“, „Datenminimierung“, „Richtigkeit“, „Speicherbegrenzung“ so wie die Wahrung von „Integrität und Vertraulichkeit“ sind einzuhalten.

~~(3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Bildnis, Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Telefonnummer, Berufs-, Branchen- und Geschäftsbezeichnungen und Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Veranstaltungen, Spielbetriebs, Marketing, Öffentlichkeitsarbeits-, Werbezwecken und zu Spielübertragungszwecken in den Medien im Interesse des Handballsports, insbesondere des DHB, seiner Mitgliedverbände, der ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.~~

~~(4) Jede Person hat das Recht auf~~

~~a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,~~

~~b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,~~

~~c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,~~

~~d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.~~

~~(5) Den Organen, und allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den DHB Tätigen des DHB ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des DHB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DHB hinaus.~~

~~(6)(3) Jedes Mitglied – soweit keine Benennungspflicht für eine/n Datenschutzbeauftragte/n im Sinne des § 38 BDSG vorliegt - bestimmt eine Person als Ansprechpartner*in für Datenschutzfragen. Diese/r Ansprechpartner*in soll zum einen Betroffenen als Anlaufstelle zur Verfügung stehen und zum anderen Kontaktperson in Datenschutzfragen für die Gemeinschaft der Mitglieder sein. Die Kontaktdaten einer/s Datenschutzbeauftragten bzw. eine/r Ansprechpartner*in ist vereinsintern und dem DHB bekannt zu machen. Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung, und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DHB ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Mitgliedverbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.~~

~~(7)(4) Zur Überwachung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.~~

§ 51a Compliance-Beauftragter

- (1) Der Compliance-Beauftragte wird vom Bundestag gewählt. Er darf keine weitere Funktion innerhalb des DHB und seiner Mitgliedsverbände innehaben. Er ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Er wird auf eigene Initiative oder auf Antrag tätig bei Kenntniserlangung von möglichen Verstößen gegen staatliche oder sportrechtliche Bestimmungen sowie gegen die Grundsätze von Ethik, Integrität, Fairness, Transparenz, Compliance, Respekt und Würde und im Falle von potenzieller Diskriminierung und Belästigung. Er trägt zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten bei.
- (3) Er ist nicht zuständig bei Tatbeständen, die bei Gerichten und/oder Sportrechtsinstanzen anhängig oder im Wege von demokratischer Abstimmung der zuständigen Sportgremien noch zu entscheiden sind.
- (4) Er teilt den Betroffenen die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens mit, untersucht mögliche Verstöße nach Abs. 2 unter Berücksichtigung der belastenden und entlastenden Umstände, wird beratend zur Konfliktlösung tätig und erstellt einen Abschlussbericht, in dem er Empfehlungen an Personen und Gremien aussprechen kann. Der Abschlussbericht ist den Betroffenen wie den auch zuständigen Sportgremien zuzustellen.
- (5) Er erstellt einen Bericht zum ordentlichen Bundestag über seine Tätigkeit.
- (6) Nähere Einzelheiten der Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verfahrensweise in Good-Governance- und Compliance-Fragen sind in der vom Bundesrat beschlossenen [Compliance-Regeln Ethikordnung](#) festzulegen.

§ 52 Auflösung

- (1) Der Bundestag beschließt die Auflösung des DHB mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des DHB muss aus der Tagesordnung des betreffenden Bundestages ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des DHB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die gemeinnützigen Landesverbände gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b) zu gleichen Teilen. Es darf nur für gemeinnützige sportliche und jugendpflegerische Zwecke verwendet werden.

Anlage 2

STRATEGIEPAPIER 2021-2025

AG-Frauenhandball

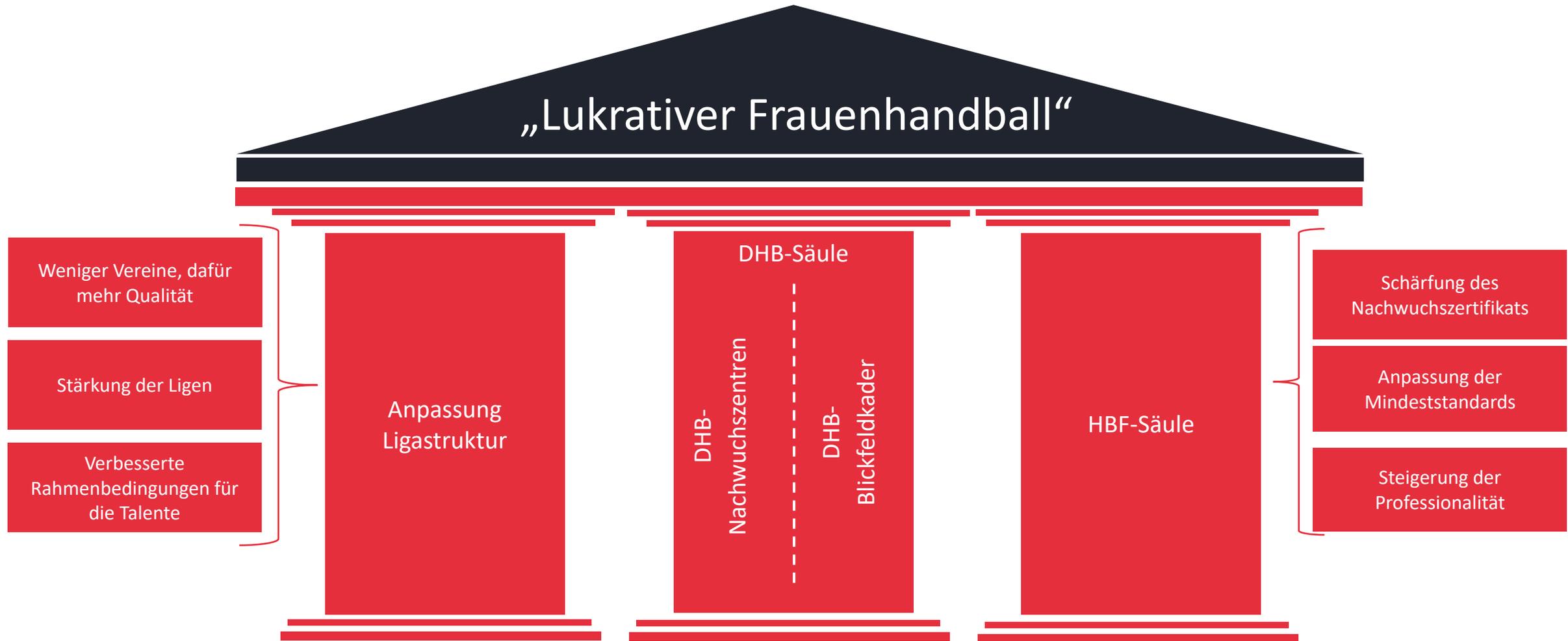
STRATEGIE UND ZIELE

ZIELE DES DHB AUS PERSPEKTIVE 2020+

- ▶ Finalplätze (1 – 8) bei allen internationalen Wettkämpfen (Frauen) – Erfolg bei der Frauen WM 2025
- ▶ Olympische Medaille ab 2024
- ▶ lukrativer Frauenhandball, wirtschaftlich rentabler und unabhängiger vom Männerhandball werden
- ▶ Förderung von Frauen im Verband und auf internationaler Ebene
- ▶ Vorbilder für den Mädchenhandball schaffen
- ▶ Mehr weibliche Schiedsrichterinnen
- ▶ Dauerhaft in der Weltspitze mit der Nationalmannschaft
- ▶ Dauerhaft in der europäischen Spitze mit den Bundesligisten
- ▶ Niveau der Bundesliga anheben
- ▶ Leistungslücke zwischen Juniorinnen und A-Nationalmannschaft schließen

3 SÄULEN DER UMSTRUKTURIERUNG

„Lukrativer Frauenhandball“



„Der Wille, ALLE „mitnehmen“ zu wollen, und das Kennen der Tradition dürfen die Entwicklung der Spitze nicht hindern!“

ZENTRALE AUSBILDUNGSZENTREN

NACHWUCHSFÖRDERUNG – ALLGEMEIN



ZENTRALISIERUNG DER TALENTE

- ▶ Wer die optimale Förderung ermöglicht, ist nicht entscheidend.
 - Wichtig ist, dass es die Möglichkeit zur optimalen Förderung an deutschen Standorten gibt
- ▶ Die besten Spielerinnen sollen / können durch den DHB zentral gefördert und ausgebildet werden
 - ▶ Berücksichtigung von bestehenden Strukturen (bspw. Trainingszentren und Internate)
 - ▶ Pionier: Stuttgart?
 - ▶ Gespräche bereits stattgefunden
 - ▶ Wohnen, Schule, Training und OSP (Physio, etc.) an einem ORT
- ▶ Mehrmals täglich Trainingseinheiten (Montag-Freitagvormittag) in zentralen Leistungszentren
- ▶ Wettkämpfe am Wochenende in den Vereinen
- ▶ HBF-Vereine mit Nachwuchszertifikat „Stern“ können dasselbe anbieten.
 - Keine Priorisierung zwischen den „Anbietern“

ZENTRALE AUSBILDUNGSZENTREN

STANDORTFAKTOREN

- ▶ 3-4 Standorte in Deutschland
 - Geografische Verteilung in Deutschland N/O/S/W
 - Gespräche im Süden vorangeschritten
- ▶ Erreichbarkeit für Spielerinnen und Trainer*innen
- ▶ Verfügbarkeit von Flächen/Gebäude
- ▶ Kooperationsmöglichkeiten mit Verbänden, Stiftungen etc.
- ▶ Attraktivität für externe „Kunden“
- ▶ Lebenshaltungskosten
- ▶ Repräsentativität

BEDARF TRAININGSZENTRUM

- ▶ Trainingshalle (40m*20m) mit Analysetechnik, Präsentationstechnik, Trennvorhang
- ▶ Athletikraum + Diagnostikutensilien
- ▶ Video- / Theorieraum
- ▶ Büroräume Trainer
- ▶ Unterkunft / Verpflegung
- ▶ Physiotherapie-/ Ruheraum

BEDARF UNTERKUNFT

- ▶ Bis zu 30 Spielerinnen
- ▶ Betreuungspersonal
- ▶ Einzelzimmer
 - Bett, Schreibtisch, Bad, ggf. DZ)
 - Trainerunterkunft (3-5 EZ)
- ▶ Aufenthaltsraum mit Küche
- ▶ Lehr- und Lernräume
- ▶ Toiletten „öffentlicher Bereich“
- ▶ Waschraum / Trockenraum
- ▶ Mensa

BLICKFELDKADER

AUSGANGSLAGE

- ▶ Notwendigkeit der Weiterentwicklung / Begleitung der Perspektivspielerinnen nach dem U20-Alter (U20-WM).
- ▶ Trainingsumfänge sinken für viele Perspektivspielerinnen nach dem Ende der Nachwuchszeit (nach der U20-WM)
- ▶ Trainingsinhalte sind in verschiedenen Vereinen zu verschiedenen Saisonphasen für viele Perspektivspielerinnen nicht entwicklungspezifisch (bspw. Ergänzungsspielerinnen in Bundesligakadern)

BLICKFELDKADER

- ▶ Trotz junger Nationalmannschaft muss der Schritt für zukünftige Nationalspielerinnen / Leistungsträgerinnen in der Nationalmannschaft jederzeit möglich – und möglichst klein – sein.
- ▶ Das Gedankengut der Nationalmannschaft und ihrer Mitglieder soll bereits bei den Mitgliedern des Blickfeldkaders platziert sein.
- ▶ Permanentes Mentoring der Mitglieder des Blickfeldkaders durch den Bundestrainer (und seinen engsten Stab)
- ▶ Permanenter Dialog zwischen dem Bundestrainer (und seinem engsten Stab) mit den sportlich Verantwortlichen der Vereine (und gegebenenfalls der Partner der dualen Karriere der Blickfeldkaderspielerinnen)
- ▶ Trainings- und Spielbesuche, Umfeld-Management bei Besuchen, Trainingsinput bei Individualeinheiten, Regionallehrgänge für A- und Blickfeldkader in kleinen Gruppen für Individualtraining.
- ▶ Vereinzelte Blickfeldkader-Gesamtmaßnahmen

HBF-JUGENDZERTIFIKAT

QUALITATIVE WEITERENTWICKLUNG DES JUGENDZERTIFIKATS



VEREIN & STRUKTUREN

- ▶ Einführung eines Jugendzertifikats mit Stern
 - Punktesystem und Kompensationsmodell
- ▶ Schulkooperationen ausbauen
 - Steigerung der Trainingsumfänge
 - Individuelles und positionsspezifisches Training
 - Reduzierung von beteiligten Trainer*in
- ▶ Qualität – Audits
 - Kontrollorgan
 - Weiterentwicklungshilfe



AUS- UND WEITERBILDUNG

- ▶ Etablierung von Athletiktraining
 - Athletiktrainer (DOSB-Lizenz)
- ▶ Mentoring und Monitoring
 - Jugendkoordinator verantwortlich für:
 - Karriereplanung
 - Gesamtperiodisierung (Spiel- & Trainingseinsätze)
- ▶ Anhebung Trainer*in-Lizenzen
 - Torhütertrainer*in
 - DOSB-Athletiktrainer*in
 - Hauptamtliche Trainer*in



DENKANSTÖßE

- ▶ Local-Player-Regelung
- ▶ Zweifachspielrecht für 17—jährige
- ▶ Vereinskoooperation als Variante zu einer leistungsstarken zweiten Mannschaft

LIGASTRUKTUR

MÖGLICHE NEUE LIGASTRUKTUR – OHNE 3. LIGA



1. Liga

- ▶ Mögliche Anpassung auf 12 Teams
- ▶ Anpassung des Spielsystems – Play-offs?
- ▶ 1 Absteiger



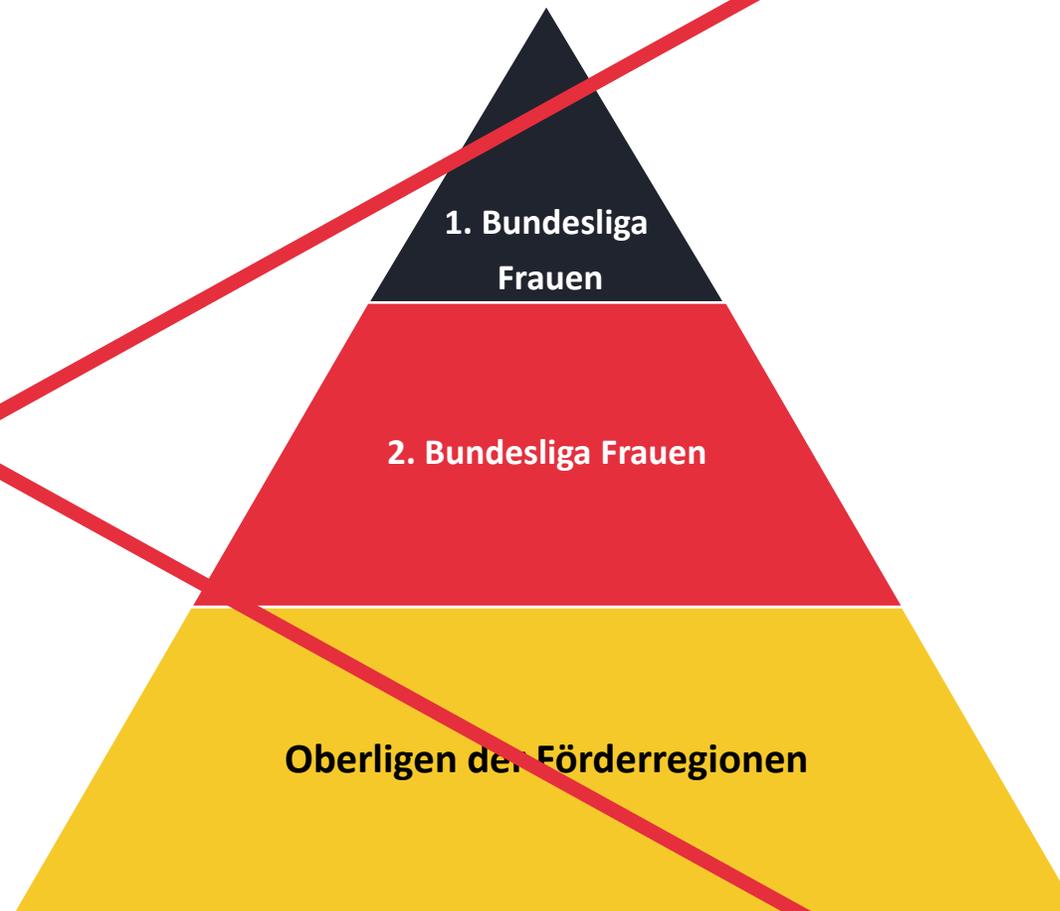
2. Liga

- ▶ Ligagröße 28 Teams
- ▶ Aufteilung in 2 Staffeln à
- ▶ 1 Aufsteiger
- ▶ Teilnahmerechtigung von 2. Mannschaften
- ▶ Organisation bei der HBF



LV

- ▶ 10 Oberligen à 12 Teams mit Hin-/Rückrunde
- ▶ 4 Aufstiegsrunden mit jeweils 6 Teams
- ▶ 4 Aufsteiger
- ▶ Organisation liegt bei den Landesverbänden
- ▶ Organisation der Aufstiegsrunde liegt beim DHB



MÖGLICHE NEUE LIGASTRUKTUR – OHNE 3. LIGA



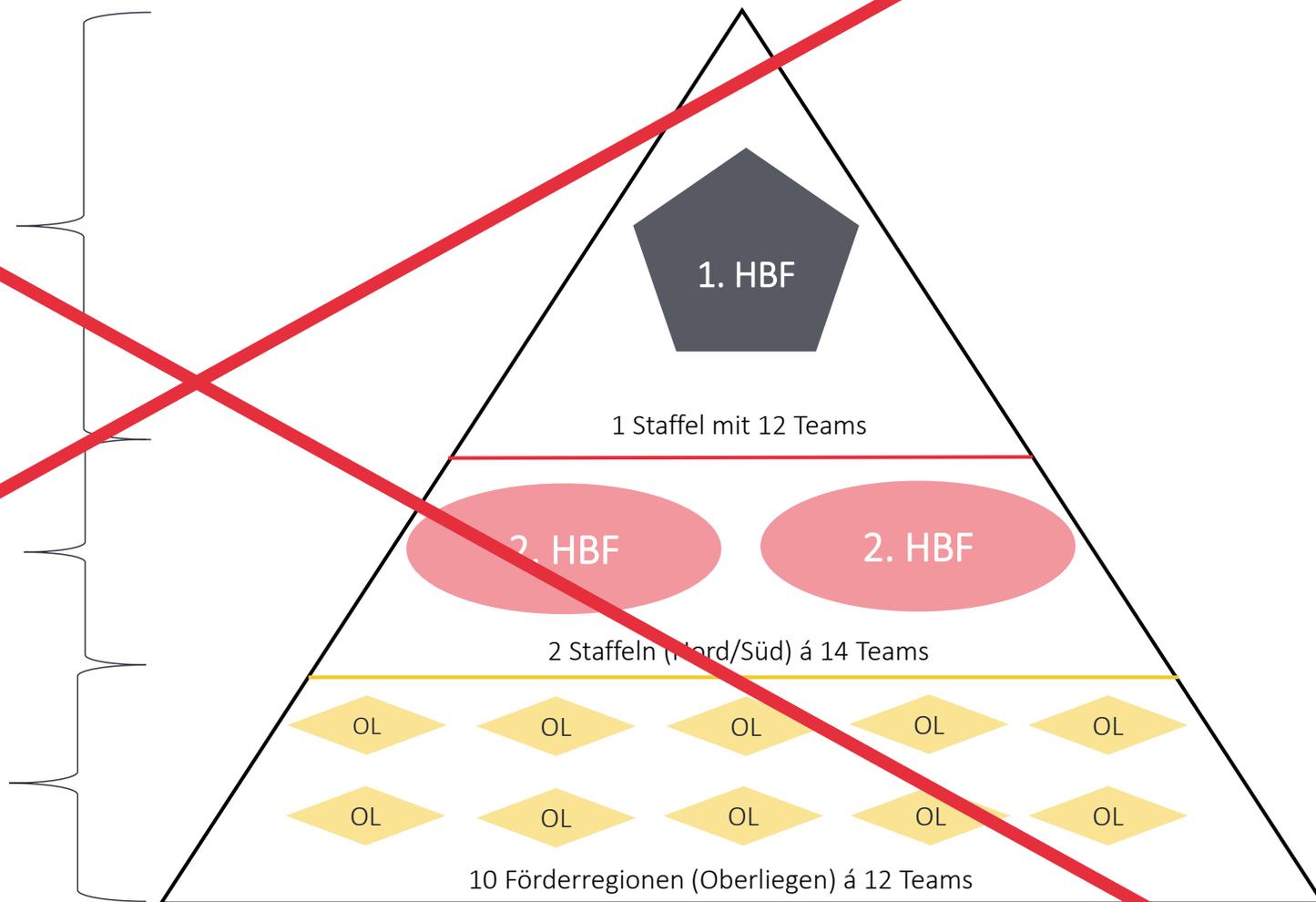
1. Liga
12 Teams



2. Liga
28 Teams



LV
à
10 OL



MÖGLICHE NEUE LIGASTRUKTUR – MIT 3. LIGA



1. Liga



2. Liga



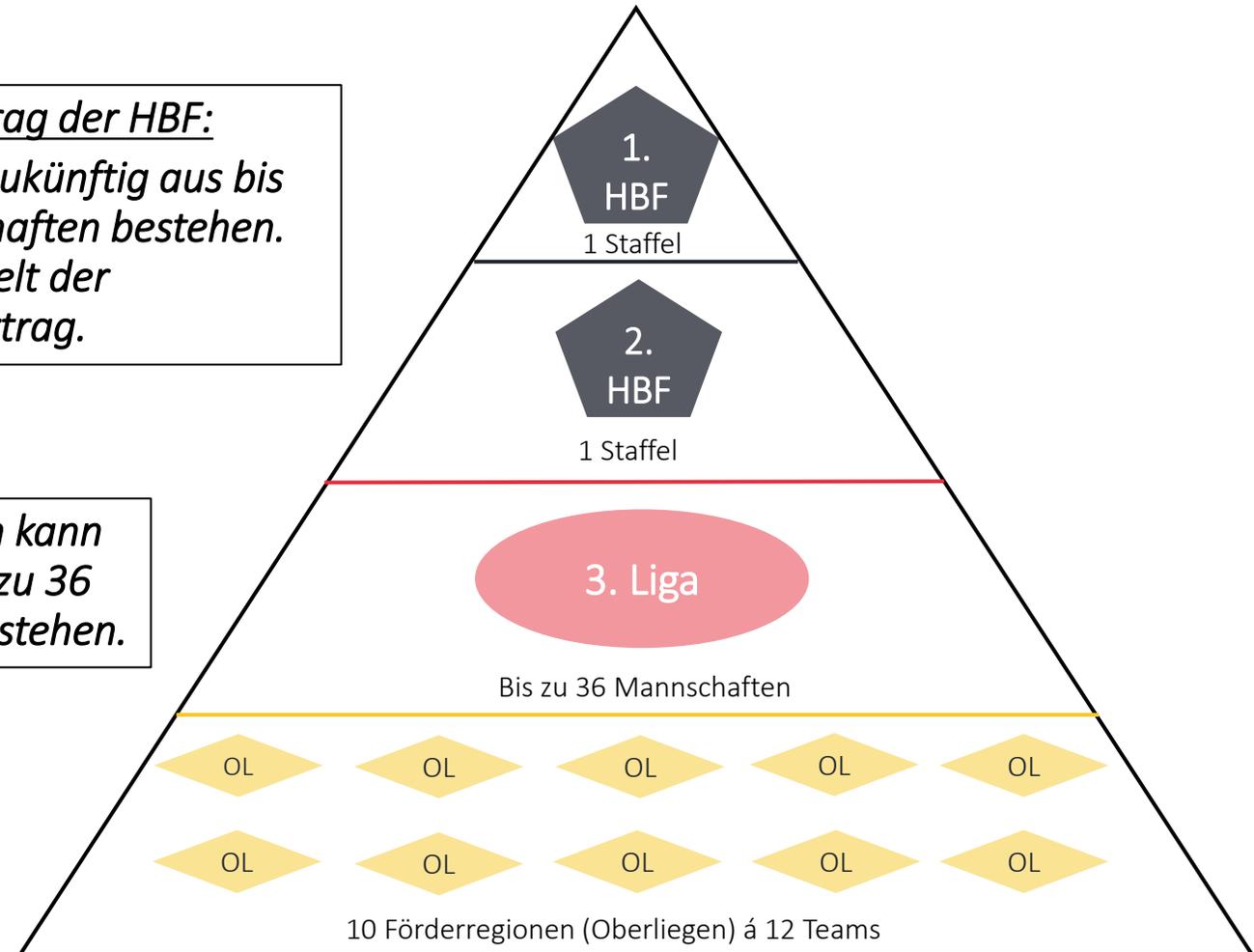
3. Liga



LV
à
10 OL

Änderungsantrag der HBF:
Die HBF kann zukünftig aus bis zu 28 Mannschaften bestehen.
Die Details regelt der Grundlagenvertrag.

Die 3. Liga Frauen kann zukünftig aus bis zu 36 Mannschaften bestehen.



POKAL

AMATEURPOKAL – MIT 3. LIGA



Vorrunde

AF & VF

Final 4

- ▶ Teilnahme der Mannschaften, die nicht an der Aufstiegsrunde teilnehmen
- ▶ 64 Teams -> 16 Gruppen à 4 Teams
- ▶ 1. Platz qualifiziert sich für das AF
- ▶ Finale im Rahmen des Olymp Final Fours
 - 50 Karten für die teilnehmenden Teams



DHB-POKAL – MIT 3. LIGA

Zusammensetzung DHB-Pokal

- ▶ Erste Hauptrunde à 64 Ms.
- ▶ 12 x 1. Liga
- ▶ 12 x 2. Liga
- ▶ 24 x 3. Liga
- ▶ 16 x Amateurpokal

MINDESTSTANDARDS HBF

MINDESTSTANDARDS 1. LIGA HBF

Entwicklungsfelder	Spezifikation	Bemerkung	Saison							
			19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	
Marketing / PR – Mitarbeiter Hauptamt	Alternativ 2 x 0,5 Stellen im 2022/2023			1	1					
Zuschauerkapazität	Mind. 1.500 Zuschauer	Davon mind. 75% Sitzplätze (1.125)						1		1
Tribünen	Mind. 2 Längstribünen							1		1
Handballboden	Ausschließlich mit Holz					1	1			
Banden	Einheitliches Banden				1					
LED-Banden	Min. auf der Längsseite							1		1
HBF-Topspiel	TV-Standard (4-Kameras) / Hallenboden	10 M-Bit Upload 4 x 2 m								
	Alle Erstligisten / min. 20 Spiele	Einführung Medienkostenzuschuss (2 Jahre)			1					
	in einer Halle mit 2 Tribünen/TV-Bild auf Tribüne						1			
	Mit LED-Bandenwerbung						1	1		

VERHANDLUNG IM GRUNDLAGENVERTRAG

JUGENDBUNDESLIGA

JUGENDBUNDESLIGA

Überlegung:

Jahrgangsveränderung in der weiblichen Jugend: Der ältere A-Jugend-JG fällt weg, so dass ein Jugend-Jahrgang mit dem Alter 15-17 entsteht

Anpassungen:

- JBLH weiblich mit dem Alter 15-17 als Regelspielbetrieb mit 40 Mannschaften, 4 Staffeln mit 10 Mannschaften
 - Vorrunde 9 Spieltage -> Meisterrunde (16 Mannschaften) und Pokalrunde (Ligapokal, 24 Mannschaften)
- Anreiz für OL-Mannschaften -> Ausspielung des DHB-Pokals -> Idee 16 Mannschaften

LIGAORDNUNG (LO)

Stand: 03. Oktober 2021

Abschnitt I: Grundlagen	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Spielrecht	1
§ 3 Sonstiges	2
Abschnitt II: 3. Liga und Deutscher Amateur-Pokal	2
§ 4 Zuständigkeit	2
§ 5 Wirtschaftliche Regelungen	2
§ 6 Vertragsspieler	2
§ 7 Auf- und Abstieg	2
§ 8 Spielkommission 3. Liga	3
Abschnitt III: Jugend-Bundesliga und Deutsche Jugend- Meisterschaften	3
§ 9 Zuständigkeit	3
§ 10 Jugendspielkommission	4
Abschnitt IV: Richtlinien	4
§ 11 Zuständigkeit	4

Der Deutsche Handballbund e.V. (DHB) ist für den Spielbetrieb der 3. Liga und Jugendbundesliga inkl. der Deutschen Jugendmeisterschaften B- und A-Jugend sowie für den Deutschen Amateur-Pokal Männer zuständig.

Abschnitt I: Grundlagen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die 3. Liga ist sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern die dritthöchste Spielklasse im DHB.
- (2) Die Jugend-Bundesliga (JBLH) inkl. deren Qualifikation und die Deutschen Meisterschaften B- und A-Jugend sind sowohl im weiblichen als auch im männlichen Bereich die höchsten Jugendspielklassen bzw. Meisterschaften im DHB.
- (3) Die 3. Liga und die Jugend-Bundesliga gehören zum professionellen Sport und stellen bundesweite Ligen dar.
- (4) Der Deutsche Amateur-Pokal Männer (DAP) wird als weiterer Wettbewerb vom DHB ausgetragen.

§ 2 Spielrecht

Teilnehmer am Spielbetrieb der 3. Liga und der JBLH sind nur Vereine oder Spielgemeinschaften, die bei ihrem Landesverband Mitglied sind.

§ 3 Sonstiges

Die Einzelheiten des operativen Spielbetriebs des DHB werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen 3. Liga, Deutscher Amateur-Pokal (DAP), JBLH, Qualifikation zur JBLH und Deutsche Jugendmeisterschaften B-Jugend geregelt. Diese werden jährlich aktualisiert.

Abschnitt II: 3. Liga und Deutscher Amateur-Pokal

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Das DHB-Präsidium ist für die Entscheidung langfristiger Ziele und die strategische Ausrichtung der 3. Liga und den DAP zuständig, soweit nicht der Bundesrat dafür zuständig ist. Es beschließt den Modus der 3. Liga und des DAP.
- (2) Die operative Planung, Organisation und Durchführung der 3. Liga und des DAP obliegt dem DHB-Vorstand, der die Spielkommission mit der spieltechnischen Durchführung beauftragt. Der DHB-Vorstand beschließt die Durchführungsbestimmungen.
- (3) Über eine Aussetzung der Saison entscheidet das DHB-Präsidium gemeinsam mit dem DHB-Vorstand, sofern ein geregelter Saisonbetrieb nicht aufrecht erhalten bleiben kann.
- (4) Notwendige Änderungen im Laufe der Saison (bspw. Änderung des Spielmodus nach einer Saisonunterbrechung) legt das DHB-Präsidium gemeinsam mit dem DHB-Vorstand, in Abstimmung mit der Spielkommission 3. Liga fest.

§ 5 Wirtschaftliche Regelungen

Ansprüche des DHB gegenüber Vereinen werden über eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, die jeder Verein vor Beginn der Saison gegenüber dem DHB abgibt, abgewickelt. Die Höhe der Bankbürgschaft beträgt bei den Frauen 5.000,- Euro und bei den Männern 10.000,- Euro pro Saison.

§ 6 Vertragsspieler

In den Mannschaften der 3. Liga können Spieler*innen mit und ohne vertragliche Bindung gem. § 31 ff. DHB-Spielordnung mitwirken.

§ 7 Auf- und Abstieg

- (1) Die Einzelheiten der Auf- und Abstiegsregelungen werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- (2) Die Anzahl der Aufsteiger in die Ligen HBF und HBL ist in den Grundlagenverträgen geregelt.

§ 8 Spielkommission 3. Liga

- (1) Der DHB-Vorstand beruft für die 3. Liga die Spielkommission.
- (2) Der Spielkommission 3. Liga gehört stimmberechtigt an:
 - a) ein/e Vorsitzende/r,
 - b) ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c) bis zu zwei zuständige Schiedsrichteransetzer,
 - d) je zwei Vereinsvertreter*innen für die 3. Liga Frauen und Männer.

Eine hauptamtliche Person aus dem Bereich Spielbetrieb nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende fungieren gleichzeitig als Spielleitende Stellen.

- (3) Der Spielkommission 3. Liga obliegt:
 - a) die spieltechnischen Abwicklung der 3. Liga und des DAP vor, während und nach der Saison,
 - die Erstellung des Spielplans
 - die Vorbereitung des Modus
 - die Einteilung der Staffeln/Gruppen
 - b) die Erstellung der Durchführungsbestimmungen, sowie der Richtlinien, die für die 3. Liga und den DAP notwendig sind.
- (4) Die Spielleitenden Stellen koordinieren den Spielbetrieb der 3. Liga Frauen und Männer sowie des DAP der Männer. Sie treffen diesbezüglich Entscheidungen gemäß den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen.

Abschnitt III: Jugend-Bundesliga und Deutsche Jugend-Meisterschaften

§ 9 Zuständigkeit

- (1) Das DHB-Präsidium ist für die Entscheidung langfristiger Ziele und die strategische Ausrichtung der JBLH und der Deutschen Jugend-Meisterschaften zuständig, soweit nicht der Bundesrat dafür zuständig ist. Es beschließt den Modus der JBLH und den Deutschen Meisterschaften der Jugend.
- (2) Die operative Planung, Organisation und Durchführung der JBLH und der Deutschen Jugend-Meisterschaften obliegt dem DHB-Vorstand, der die Jugendspielkommission mit der spieltechnischen Durchführung beauftragt. Der DHB-Vorstand beschließt die Durchführungsbestimmungen.
- (3) Über eine Aussetzung der Saison entscheidet das DHB-Präsidium gemeinsam mit dem DHB-Vorstand, sofern ein geregelter Saisonbetrieb nicht aufrecht erhalten bleiben kann.

- (4) Notwendige Änderungen im Laufe der Saison (bspw. Änderung des Spielmodus nach einer Saisonunterbrechung) legt das DHB-Präsidium gemeinsam mit dem DHB-Vorstand in Abstimmung mit der Jugendspielkommission fest.

§ 10 Jugendspielkommission

- (1) Der DHB-Vorstand beruft die Jugendspielkommission.
- (2) Der Jugendspielkommission gehört stimmberechtigt an:
- a) ein/e Vorsitzende/r,
 - b) die Spielleitenden Stellen,
 - c) je eine Person aus dem Leistungssportbereich Jugend weiblich und männlich,
 - d) eine zuständige Person aus dem Schiedsrichterbereich,
 - e) ein beratendes Mitglied.

Eine hauptamtliche Person aus dem Bereich Spielbetrieb nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

Der/Die Vorsitzende kann Gäste zu konkreten Themen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

- (3) Der Jugendspielkommission obliegt:
- a) die spieltechnische Abwicklung aller Jugendwettbewerbe auf DHB-Ebene,
 - o die Erstellung des Spielplans
 - o die Vorbereitung des Modus
 - o die Einteilung der Staffeln/ Gruppen
 - b) die Erstellung der Durchführungsbestimmungen, sowie der Richtlinien, die für die JBLH und Deutschen Meisterschaften notwendig sind,
 - c) die spieltechnische Abwicklung des Deutschland-CUPS.
- (4) Die Spielleitenden Stellen koordinieren den Spielbetrieb und treffen diesbezügliche Entscheidungen gemäß den Ordnungen und den Durchführungsbestimmungen.

Abschnitt IV: Richtlinien

§ 11 Zuständigkeit

Für den DHB-Spielbetrieb werden folgende Richtlinien beschlossen:

- (1) Richtlinien für Zeitnehmer*/in/Sekretär*/in für den DHB-Spielbetrieb, beschlossen durch den DHB-Vorstand.
- (2) Richtlinie Spielstätten/Hallenstandards für den DHB-Spielbetrieb, beschlossen durch das DHB-Präsidium.

TRAINERORDNUNG (TRO)

Stand: 03. Oktober 2021

Präambel	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 DOSB Ausbildungsgänge im Bereich des DHB	2
§ 3 EHF Ausbildungsgänge im Bereich des DHB	2
§ 4 Gesamt-Ausbildungsplan (zukünftig DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen).....	3
§ 5 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der C-Trainer*in-Lizenz	3
§ 6 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der B-Trainer*in-Lizenz	4
§ 7 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der A-Trainer*in-Lizenz	4
§ 8 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der EHF-Pro Licence	5
§ 9 Ruhen der Lizenz	5
§ 10 Wiedererwerb von Lizenzen	5
§ 11 Voraussetzung für die Tätigkeit als Trainer*in oder Übungsleiter*in.....	6
§ 12 Pflichtverletzungen, Sanktionen, Verjährung	6
§ 13 Rechtsbehelfe	7

Präambel

Trainer*innen und Übungsleiter*innen nehmen im Ausbildungs- und Betreuungsumfeld von Athlet*innen die zentrale Schlüsselposition ein. Die Entwicklung des Handballsports ist daher wesentlich abhängig von der Qualifikation der im Sportbetrieb tätigen Trainer*innen und Übungsleiter*innen.

Dieser besonderen Bedeutung entsprechend, ist es eine zentrale Zielsetzung des Deutschen Handballbundes, durch eine systematische und strukturierte Ausbildung und Fortbildung von Trainer*innen und Übungsleiter*innen zur Fortentwicklung des Handballsports beizutragen.

Leitend für die Ausbildung und Fortbildung im Bereich des Deutschen Handballbundes ist die DHB-Rahmentrainingskonzeption (dhb-rtk.de), die als übergeordnetes Ziel die ganzheitliche Entwicklung von Spielerpersönlichkeiten in den Vordergrund stellt.

Neben dem Erwerb von Fach- und Methodenkompetenzen, ist die Vermittlung von sozial-kommunikativen Kompetenzen in der Ausbildung und Fortbildung von Trainer*innen und Übungsleiter*innen von herausragender Bedeutung, um der pädagogischen Verantwortung, der Vorbildfunktion sowie der Wertevermittlung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerecht zu werden.

§ 1 Allgemeines

Die in dieser Trainerordnung zu erlassenden Bestimmungen orientieren sich maßgeblich an Rahmenrichtlinie des DOSB zur Qualifizierung von Trainer*innen und Übungsleiter*innen im Bereich des Deutschen Olympische Sportbundes.

Der DHB als Spitzenverband ist gemäß der DOSB Rahmenrichtlinie **Ausbildungsträger** der sportartspezifischen Aus- und Fortbildung von Handballtrainer*innen in Deutschland.

Die Trägerschaft wird definiert als Verantwortung für die sportartspezifischen Ausbildungsgänge von Trainer*innen im Rahmen des DOSB-Qualifizierungssystems einschließlich der Durchführungsverantwortung, auch dann, wenn die Durchführung einzelner Ausbildungsgänge an die Landesverbände und ihre Untergliederungen (teil-) delegiert werden sollte.

Die Trägerschaft für die sportartspezifischen Ausbildungsgänge von Trainer*innen und Übungsleiter*innen umfasst die Konzeptkompetenz, die Richtlinienkompetenz, die Organisationskompetenz, die Lizenzvergabe sowie die Qualitätssicherung.

Der DHB kann einzelne Ausbildungsgänge an seine Landesverbände delegieren. Diese führen die an sie delegierten Ausbildungsgänge entsprechend der Trainerordnung und des DHB Gesamt-Ausbildungsplans (zukünftig der DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen) durch.

§ 2 DOSB Ausbildungsgänge im Bereich des DHB

Die Ausbildung zur / zum Trainer*in oder Übungsleiter*in ist mit dem Erwerb einer DOSB Trainer*innen-Lizenz verbunden.

Die **sportartspezifische** DOSB-Lizenzausbildung zur Handballtrainerin bzw. zum Handballtrainer im Bereich des DHB gliedert sich in drei Stufen:

- a) DOSB 1. Lizenzstufe: C-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball)
- b) DOSB 2. Lizenzstufe: B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball)
- c) DOSB 3. Lizenzstufe: A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball)

Die drei im Bereich des DHB angebotenen sportartspezifischen DOSB-Lizenzausbildungen bauen aufeinander auf. Die Teilnahme an einer höheren Ausbildung setzt immer den erfolgreichen Abschluss der vorangegangenen Stufe voraus.

Die 4. Lizenzstufe des DOSB stellt die **sportartübergreifende** Ausbildung zur / zum Diplom-Trainer*in dar. Ausbildungsträger und verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung ist die Trainerakademie Köln des DOSB.

§ 3 EHF Ausbildungsgänge im Bereich des DHB

Zusätzlich zu den drei nationalen DOSB-Lizenzausbildungen zur Handballtrainerin bzw. zum Handballtrainer ist im Bereich des DHB die Ausbildung zum **EHF Master Coach** möglich.

Die Ausbildung zum EHF Master Coach ist mit dem Erwerb der EHF Pro Licence verbunden

Die Teilnahme an der EHF Master Coach Ausbildung setzt den erfolgreichen Abschluss der DOSB Trainer*in A-Lizenz-Ausbildung Leistungssport (Sportart: Handball) oder einer

vergleichbaren europäischen Trainer*innenausbildung (vgl. EHF RINCK Level III) voraus und ist oberhalb der DOSB A-Trainer*in-Lizenz Leistungssport (Sportart: Handball) als höchste europäische Trainer*innen-Lizenz einzuordnen.

Trainer*innen, die eine EHF Master-Coach-Ausbildung in einem anderen europäischen Handballverband erfolgreich absolviert haben und keine Inhaber*in einer DOSB A-Trainer*in-Lizenz Leistungssport (Sportart: Handball) sind, können beim DHB die Ausstellung eine Äquivalenzbestätigung zur DOSB A-Trainer*in-Lizenz Leistungssport (Sportart: Handball) beantragen.

Die Äquivalenzbestätigung des DHB gilt im gesamten Bereich des DHB und ist entsprechend anzuerkennen.

§ 4 Gesamt-Ausbildungsplan (zukünftig DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen)

- (1) Die inhaltliche Ausrichtung aller nationalen und europäischen Ausbildungsgänge zur / zum Trainer*in im Bereich des DHB, die detaillierten Zulassungs- und Prüfungsvoraussetzungen für den Erwerb der Trainer*innen-Lizenzen sowie die Rahmenvorgaben für die Fortbildung der Trainer*innen und den Erhalt von erworbenen Trainer*innen-Lizenzen werden durch den Gesamt-Ausbildungsplan (zukünftig durch die DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen) des Deutschen Handballbundes geregelt.
- (2) Die Erstellung und inhaltliche Gestaltung des Gesamt-Ausbildungsplans (zukünftig der DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen) erfolgt federführend durch den Bundestrainer Bildung (und Wissenschaft) oder einen vom DHB-Vorstand beauftragten Vertreter und den DHB-Lehrstab, und durch die Genehmigung des DHB-Vorstands. Der Gesamt-Ausbildungsplan (zukünftig DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen) ist Teil dieser Trainerordnung und hat den maßgeblichen Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zu entsprechen und soll regelmäßig inhaltlich und strukturell evaluiert und ggf. revidiert werden.

§ 5 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der C-Trainer*in-Lizenz

- (1) Die DOSB C-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren erteilt. Der für die erste Ausstellung einer DOSB C-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) maßgebliche Lizenz-Stichtag ist immer der Tag der letzten erfolgreich absolvierten Prüfung. Mit dem individuellen Lizenz-Stichtag beginnt der Zeitraum des vierjährigen Fortbildungszyklus.
- (2) Die DOSB C-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) kann jeweils um vier Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung der DOSB C-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) setzt voraus, dass die/der Lizenzinhaber*in im Zeitraum der vierjährigen Gültigkeitsdauer Nachweise über mindestens 15 Lerneinheiten (LE) von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen vorlegt. Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmt nach den Regelungen des DHB-Gesamt-Ausbildungsplans (zukünftig DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen) für die DOSB C-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) der Landesverband, dem die/der Lizenzinhaber*in angehört.

- (3) Die Verlängerung einer DOSB C-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) um vier weitere Jahre erfolgt immer ausgehend vom Lizenz-Stichtag im Jahr der letzten besuchten Fortbildungsveranstaltung. (4) Die Verlängerung einer DOSB C-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) erfolgt nur in dem Landesverband, in dem die Lizenz ausgestellt und im entsprechenden Bestand geführt wird.

§ 6 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der B-Trainer*in-Lizenz

- (1) Die DOSB B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren erteilt. Der für die erste Ausstellung einer DOSB B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) maßgebliche Lizenz-Stichtag ist immer der Tag der letzten erfolgreich absolvierten Prüfung. Mit dem individuellen Lizenz-Stichtag beginnt der Zeitraum des dreijährigen Fortbildungszyklus.
- (2) Die DOSB B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) kann jeweils um drei Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung der DOSB B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) setzt voraus, dass die/der Lizenzinhaber*in im Zeitraum der dreijährigen Gültigkeitsdauer Nachweise über mindestens 15 Lerneinheiten (LE) von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen vorlegt. Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmt nach den Regelungen des DHB-Gesamt-Ausbildungsplans (zukünftig DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen) für die DOSB B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) der Landesverband, dem die/der Lizenzinhaber*in angehört.
- (3) Die Verlängerung einer DOSB B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) um drei weitere Jahre erfolgt immer ausgehend vom Lizenz-Stichtag im Jahr der letzten besuchten Fortbildungsveranstaltung.
- (4) Die Verlängerung einer DOSB B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) erfolgt nur in dem Landesverband, in dem die Lizenz ausgestellt und im entsprechenden Bestand geführt wird.
- (5) Die Verlängerung einer DOSB B-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) verlängert automatisch auch die untergeordneten Trainer*innen-Lizenzen.

§ 7 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der A-Trainer*in-Lizenz

- (1) Die DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren erteilt. Der für die erste Ausstellung einer DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) maßgebliche Lizenz-Stichtag ist immer der Tag der letzten erfolgreich absolvierten Prüfung. Mit dem individuellen Lizenz-Stichtag beginnt der Zeitraum des zweijährigen Fortbildungszyklus.
- (2) Die DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung der DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) setzt voraus, dass die/der Lizenzinhaber*in im Zeitraum der zweijährigen Gültigkeitsdauer Nachweise über mindestens 15 Lerneinheiten (LE) von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen vorlegt. Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmt nach den Regelungen des DHB-Gesamt-Ausbildungsplans (zukünftig DHB Rahmenrichtlinie zur Qualifizierung von Trainer*innen) für die DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) der Bundestrainer Bildung (und Wissenschaft) zusammen mit dem DHB-Lehrstab.

- (3) Die Verlängerung einer DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) um zwei weitere Jahre erfolgt immer ausgehend vom Lizenz-Stichtag im Jahr der letzten besuchten Fortbildungsveranstaltung.
- (4) Die Verlängerung einer DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) erfolgt ausschließlich durch den DHB.
- (5) Die Verlängerung einer DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) verlängert automatisch auch die untergeordneten Trainer*innen-Lizenzen.

§ 8 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der EHF-Pro Licence

- (1) Die Verlängerung der mit der EHF Master Coach Ausbildung erworbenen EHF Pro Licence hat nach den Vorgaben der EHF zu erfolgen.
- (2) Die Äquivalenzbestätigung für Trainer*innen, die eine EHF Master-Coach-Ausbildung in einem anderen europäischen Handballverband erfolgreich absolviert haben und keine Inhaber*in einer DOSB A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) sind, gilt nur so lange wie die EHF Pro Licence gültig gehalten wird. EHF Master Coaches, die keine gültige EHF Pro Licence vorweisen können, verlieren entsprechend ihren Äquivalenzstatus.
- (5) Die Verlängerung der EHF Pro Licence verlängert automatisch auch die untergeordneten nationalen DOSB-Trainer*innen-Lizenzen.

§ 9 Ruhen der Lizenz

- (1) Wird eine DOSB-C-, B- oder A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) nicht nach den Bestimmungen dieser Trainerordnung verlängert, so ruht sie vom Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit, längstens jedoch zwei Jahre.
- (2) Die Verlängerung einer ruhenden Lizenz erfolgt nach den Vorgaben dieser Trainerordnung zur Verlängerung der jeweilige Lizenzstufe (§5, 6, 7)
- (3) Die Verlängerung erfolgt jedoch verkürzt vom Zeitpunkt der letzten Gültigkeit.

§ 10 Wiedererwerb von Lizenzen

Wird eine DOSB-C-, B- oder A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball) nicht innerhalb der zweijährigen Ruhezeit, verlängert, kann sie nur nach den folgenden Bestimmungen durch den jeweiligen Verband (s. §§ 5-7) wieder aktiviert werden:

- (1) Im ersten oder zweiten Jahr nach Ablauf der Ruhezeit sind Nachweise über mindestens 30 Lerneinheiten (LE) von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen vorzulegen.
- (2) Im dritten oder vierten Jahr nach Ablauf der Ruhezeit sind Nachweise über mindestens 45 Lerneinheiten von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen vorzulegen.
- (3) Alternativ können Ausbildungsteile der entsprechenden Trainer*innen-Ausbildung im vorgenannten Umfang besucht werden.
- (4) Die Verlängerung im Sinne des Wiedererwerbs erfolgt immer ausgehend vom Lizenz-Stichtag im Jahr der letzten zum Wiedererwerb besuchten Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung.

- (5) Eine DOSB-C-, B- oder A-Trainer*in-Lizenz (Sportart: Handball), die nicht spätestens im vierten Jahr nach Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird, erlischt.
- (6) Eine einmal erloschene Lizenz kann nicht mehr wiedererworben werden. Der/die Trainer*in muss die entsprechende Trainer*in-Ausbildung vollständig – mit allen Prüfungsleistungen – wiederholen, um eine neue Trainer*innen-Lizenz zu erwerben.

§ 11 Voraussetzung für die Tätigkeit als Trainer*in oder Übungsleiter*in

Als Trainer*in oder Übungsleiter*in darf nur tätig werden, wer Mitglied eines Vereins ist, der einem dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Verband angehört.

§ 12 Pflichtverletzungen, Sanktionen, Verjährung

- (1) Trainer*innen und Übungsleiter*innen sind im besonderen Maße verpflichtet, die Grundregeln des Fairplay und des sportlichen Verhaltens innerhalb und außerhalb der Sportstätten zu beachten.
- (2) Ein Verstoß gegen Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn der/die Trainer*in bzw. Übungsleiter*in
 - a) gegen Satzung und Ordnungen, sowie Entscheidungen des DHB oder seiner Mitgliedverbände verstößt,
 - b) durch sein/ihr Verhalten das Ansehen des Handballsports gefährdet oder schädigt,
 - c) im Sport tätige Personen, Institutionen oder Zuschauer*innen beleidigt oder bedroht,
 - d) durch sein/ihr Verhalten die Vorbildfunktion für Jugendliche verletzt,
 - e) seine/ihre Stellung als Trainer*in bzw. Übungsleiter*in missbraucht,
 - f) gegen strafrechtliche Normen und/oder ethisch-moralische Grundsätze verstößt.
- (3) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 und 2 können der DHB-Vorstand, die betreffenden DHB-Ligaverbände und/oder die Präsidien/Vorstände der Verbände/Bezirke/Kreise, die die Lizenz ausgestellt oder verlängert haben oder in deren Verbandsbereich der/die Trainer*in gegenwärtig tätig ist oder zur Zeit des Fehlverhaltens tätig war, folgende Strafen verhängen:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe von 25,00 € bis 5.000,00 € unter Vereinshaftung,
 - c) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperr) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 - d) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz.

Die Strafen a) bis d) können auch nebeneinander verhängt werden.

- (4) Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt außer bei strafrechtlichen und Doping-Vergehen, wenn nicht innerhalb von vier Jahren seit seiner Begehung ein Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 13 Rechtsbehelfe

Gegen alle nach dieser Ordnung ergehenden Entscheidungen kann der/die Betroffene, der/die durch eine solche Entscheidung beschwert ist, bzw. sein/ihr Verein Einspruch einlegen.